AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 8 | FREITAG, DEN 27. JANUAR | 2017

Inhalt:

	Seite
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest	101
Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer in der Freien und Hansestadt Hamburg für das Kalenderjahr 2016	105
Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens	105
Teilentwidmung der öffentlichen Wegefläche Ludwig-Erhard-Straße	106
Aufforderung zur Interessenbekundung für die Trägerschaft eines neuen Elternlotsenprojektes im Stadtteil Billstedt nach dem „Rahmenkonzept zur Förderung von Elternlotsenprojekten zur sozialen Integration von Familien mit Migrationsgeschichte“	107
Veränderung der Benutzbarkeit in der Straße Stindeweg	108
Veränderung der Benutzbarkeit in der Straße Hölderlinstraße	108
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Bahrenfeld 17 (1. Änderung)	108
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Ottensen 27 (2. Änderung)	109
Plangenehmigungsbescheid – Instandsetzung der ökologischen Durchgängigkeit am Gewässer Düpenau im Bereich des Durchlasses Borndiek sowie des vorgelagerten Retentionsbeckens –	110
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Sperbertwiete –	110
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Timmermannsredder –	110
Verfügung einer Veränderung der Benutzbarkeit öffentlicher Wegeflächen – Dorfkoppel –	110
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen –	111
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes –	116
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren –	121
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebes (5-gliedrige Fruchtfolge) –	125
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Sommerweidehaltung von Rindern –	129

BEKANNTMACHUNGEN

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest

Im Bezirk Altona, Ortsteil Othmarschen, wurde am 23. Januar 2017 der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln amtlich festgestellt.

Auf Grund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und der §§ 21, 27, 55 und 56 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. Nr. 52) wird hiermit

der Ausbruch der Geflügelpest im Bezirk Altona der Freien und Hansestadt Hamburg amtlich bekannt gemacht und Folgendes von den Bezirksämtern Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord und Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich angeordnet:

Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes

I.

Sperrbezirk

1. Um den Fundort des Wildvogels wird gemäß § 55 Absatz 1 GeflPestSchV ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt.

   Die Abgrenzung des Sperrbezirkes ergibt sich aus der Anlage 1 a (Karte) sowie der Anlage 1 b (betroffene Straßen), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind. Die Abgrenzung des Sperrgebietes ist in der Karte umrandet dargestellt.

2. Die zuständigen Bezirksämter bringen an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk“ gut sichtbar an.

3. Gemäß § 56 Absatz 1 Nummern 2 bis 6, 8 GeflPestSchV gilt für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirkes das Folgende bzw. wird gemäß § 56 Absatz 1 Nummer 7 für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirkes Folgendes angeordnet:

3.1 Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.

3.2 Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen nicht verbracht werden.

3.3 Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln aus einem Bestand dürfen nicht verbracht werden.

3.4 Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

3.5 Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.

3.6 Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.

3.7 Die Jagd auf Federwild wird untersagt.

3.8 Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die unter Nummern 3.2 und 3.3 aufgeführten Anforderungen an das Beobachtungsgebiet entsprechend.

4. Gemäß § 56 Absätze 3, 4 und 6 GeflPestSchV gilt nach Festlegung des Sperrbezirks unbefristet bis zur Aufhebung der Verfügung:

4.1 Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.

4.2 Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfsperson sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

4.3 Wer im Sperrbezirk Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

II.

Beobachtungsgebiet

1. Um den Fundort der Wildvögel wird gemäß § 55 Absatz 1 GeflPestSchV ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern festgelegt.

   Die Abgrenzung des Beobachtungsgebiets ergibt sich aus der Anlage 1 a (Karte) sowie der Anlage 1 c (betroffene Straßen), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind. Die Abgrenzung des Beobachtungsgebiets ist in der Karte umrandet dargestellt.

2. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar an.

3. Danach gilt gemäß § 56 Absatz 2 GeflPestSchV:

3.1 für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden,

3.2 für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden,

3.3 für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.

4. Danach gilt gemäß § 56 Absätze 3, 6 GeflPestSchV nach Festlegung des Beobachtungsgebiets unbefristet bis zur Aufhebung der Verfügung:

4.1 Wer Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

4.2 Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

III.

Ausnahmeregelungen

Hinsichtlich möglicher Ausnahmeregelungen gilt Folgendes:

Verbindliche Ausnahmenregelungen bestehen den gesetzlichen Vorgaben nach gemäß §§ 58 und 59 GeflPestSchV. Darüber hinaus kann das zuständige Bezirksamt Ausnahmegenehmigungen erteilen, sofern die gesetzlichen Regelungen nach §§ 56 ff GeflPestSchV dieses zulassen.

IV.

Begründung der Anordnung

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge hat.

Durch virologische Untersuchung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 23. Januar 2017 wurde bei einem Wildvogel das hochpathogene aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 am 23. Januar 2017 nachgewiesen.

In Folge dessen war gemäß § 55 GeflPestSchV ein Sperrbezirk sowie ein Beobachtungsgebiet von den zuständigen Behörden festzulegen. Die Festlegung der Gebietsverläufe

fand unter Beachtung der in § 55 Absatz 1 Satz 2 genannten Kriterien statt.

Die für Gebiete aufgeführten Verhaltensmaßnahmen finden ihre Rechtfertigung in § 56 GeflPestSchV.

Die Untersagung der Jagd auf Federwild ist erforderlich, da nur so die Verbreitung der Geflügelpest effektiv verhindert werden kann. Beim Jagen von Federwild besteht eine hohe Gefahr, dass Menschen und Hunde mit infizierten Vögeln in engen Kontakt kommen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Gefahren und Folgen ist das Verbot geboten und verhältnismäßig.

V.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnung zu I. und II. wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet. Ein Widerspruch hat damit keine aufschiebende Wirkung.

Unter Hinweis auf § 41 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 HmbVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung am 25. Januar 2017 in Kraft.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Vor diesem Hintergrund müssen private sowie wirtschaftliche Interessen der einzelnen Geflügelhalter, Betriebe oder durch diese Verfügung Betroffenen und somit auch deren Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines erhobenen Widerspruchs vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen. Nur durch eine sofortige Vollziehung der vorstehend verfügten Anordnungen kann erreicht werden, dass Infektionsketten unterbrochen werden und die Seuchenbekämpfung schnellstmöglich in die Wege geleitet wird.

VI.

Hinweise

Auf die im gesamten Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg geltende Aufstallungspflicht von gehaltenem Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) und dem Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel aus der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11. November 2016 (Datum des Inkrafttretens: 14. November 2016) wird ausdrücklich hingewiesen.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Anzeigen haben bei den zuständigen Fachämtern Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt der Bezirke zu erfolgen.

Dort sind auch mögliche (Ausnahme-)Genehmigungen schriftlich zu beantragen.

VII.

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30 000,– Euro geahndet werden. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

VIII.

Zwangsmittel

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 14 HmbVwVG – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

IX.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem die Verfügung erlassenden Bezirksamt, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen, Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Absatz 5 VwGO kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gestellt werden.

Für Anordnungen, die der Bezirk Hamburg-Mitte verfügt hat, ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Klosterwall 2 (Block A), 20095 Hamburg.

Für Anordnungen, die der Bezirk Altona verfügt hat, ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Altona, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg.

Für Anordnungen, die der Bezirk Eimsbüttel verfügt hat, ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg.

Für Anordnungen, die der Bezirk Hamburg-Nord verfügt hat, ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg.

Für Anordnungen, die der Bezirk Harburg verfügt hat, ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Harburg, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg.

Anlage 1 a: Kartenausschnitt für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet

Anlage 1 b: Abgrenzungen für den Sperrbezirk

Anlage 1 c: Abgrenzung für das Beobachtungsgebiet

Hamburg, den 24. Januar 2017

Die Bezirksämter Amtl. Anz. S. 101

Anlage 1a

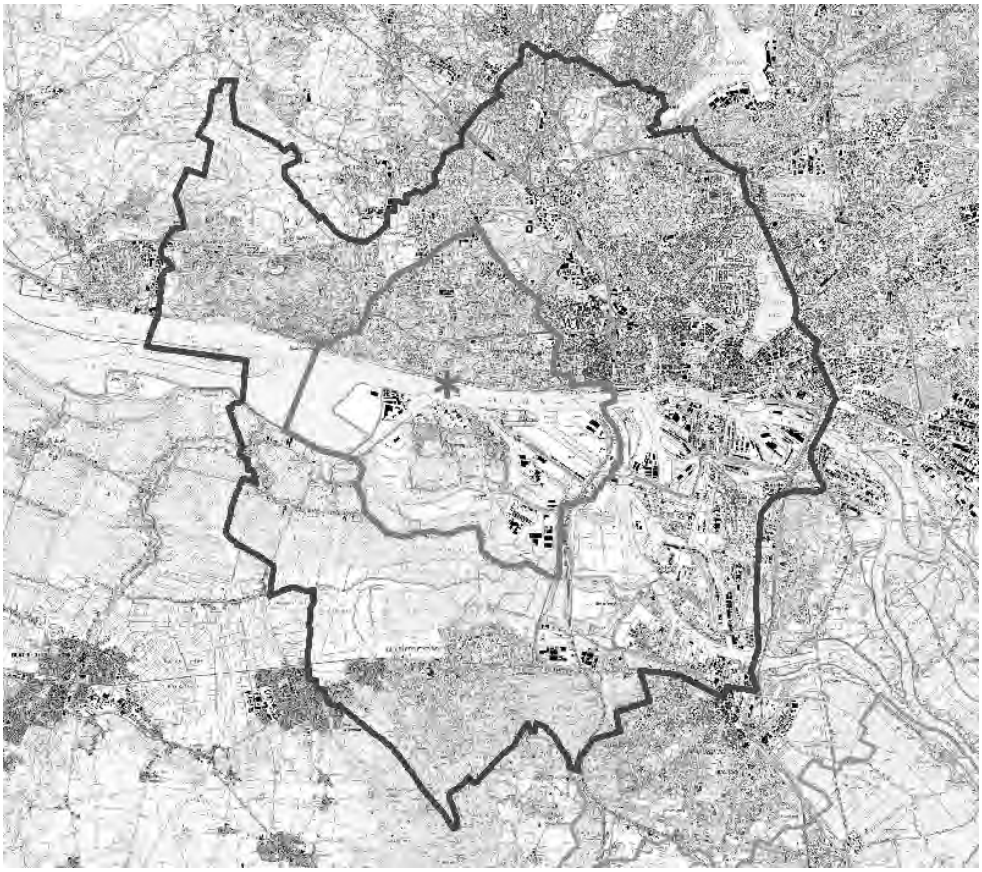

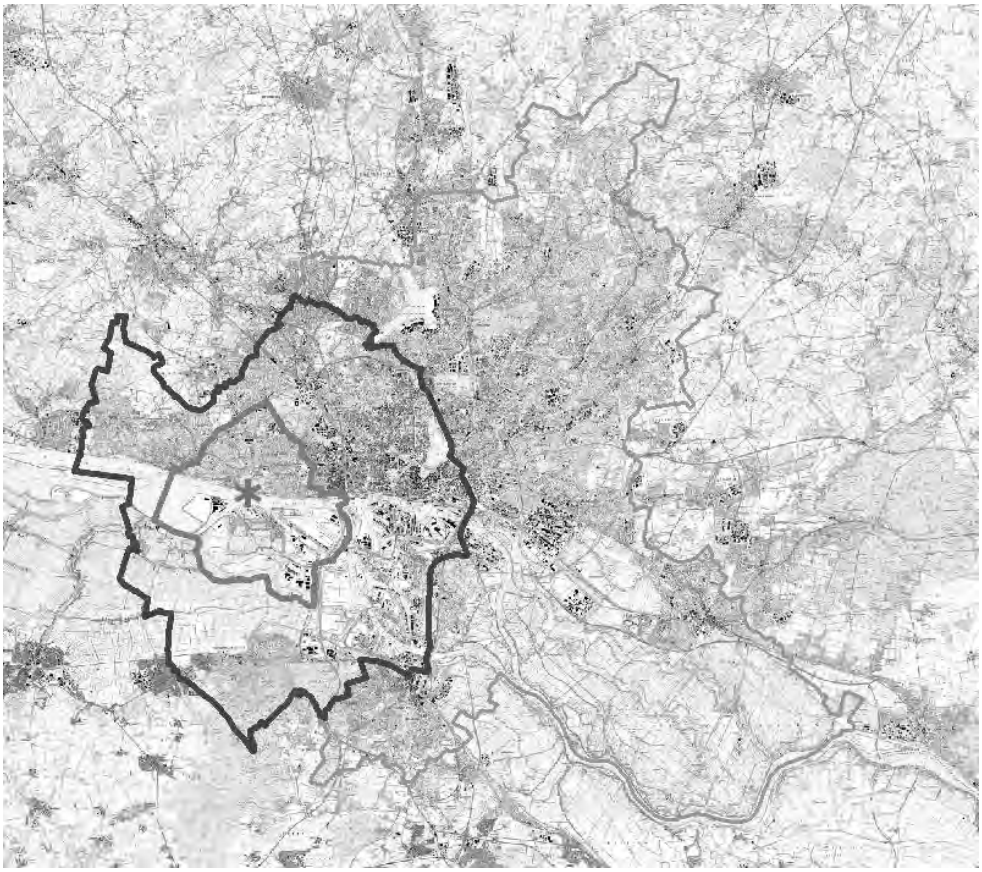

Anlage 1b

Beschreibung Sperrbezirk

Nördliche Begrenzung:

Anleger Blankenese, Grube, Blankeneser Hauptstraße, Elbchaussee, Schenefelder Landstraße, Rugenfeld, Rugenbarg, Luruper Hauptstraße, Luruper Chaussee, Bahrenfelder Chaussee, Silcher Straße, Bahrenfelder Marktplatz, Pfitznerstraße, Friedensallee, Griegstraße, Bernadottestraße, Hohenzollernring, Elbchaussee, Kloppstockstraße, Kaistraße, Große Elbstraße, Van-der-Smissen-Straße, Anleger Dockland.

Östliche Begrenzung:

Anleger Dockland über die Elbe bis Anleger Waltershof, Altenwerder Damm, Rugenberger Damm, Finkenwerder Straße, Waltershofer Straße.

Südliche Begrenzung:

Moorburger Elbdeich, Hohenwischer Straße, Vierzigstücken, Hasselwerder Straße, Rosengarten, Neuenfelder Hauptdeich, Sperrwerk, Estemündung/Anleger.

Westliche Begrenzung:

Estemündung/Anleger über die Elbe zum Anleger Blankenese.

Anlage 1c

Beschreibung Beobachtungsgebiet

Östliche Begrenzung:

Landesgrenze Schleswig-Holstein, Pinnberger Straße, Kriegerdankweg, Wählingsallee, Frohmestraße, Friedrich-Ebert-Straße, Hadermannsweg, Wendlohstraße, An der Lohe, Hainholzstraße, Robert-Blum-Straße, Sootbörn, Vogt-Cordes-Damm, Kollaustraße, Papenreye, Borsteler Chaussee, Deelböge, Bebelallee, Sierichstraße, Herbert-Weichmannstraße, Schwanenwik, Sechslingspforte, Wallstraße, Bürgerweide, Anckelmannplatz, Heidenkampsweg, Billhorner Brückenstraße, Neue Elbbrücken, A255, Wilhelmsburger Reichsstraße/B4.

Südliche Begrenzung:

Abfahrt Hamburg-Neuland, Neuländer Straße, Natenstraße, Kanalplatz, Blohmstraße, Seehafenstraße, Buxtehuder Straße, Stader Straße, Eißendorfer Pferdeweg, Heimfelder Straße, Vahrenwinkelweg, Ehestorfer Weg bis Landesgrenze Niedersachsen.

Westliche Begrenzung:

Landesgrenze Niedersachsen, Landesgrenze Schleswig-Holstein.

Nördliche Begrenzung:

Landesgrenze Schleswig-Holstein.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer in der Freien und Hansestadt Hamburg für das Kalenderjahr 2016

Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 sind durch das Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2016 vom 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 471) in folgender – gegenüber dem Kalenderjahr 2015 unveränderter – Höhe festgesetzt worden:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 225 v.H.,
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 540 v.H.

Gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes kann für diejenigen Steuerschuldner, die für ein Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird hiermit nachfolgend Gebrauch gemacht.

Die Grundsteuer für die in Hamburg belegenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und für die in Hamburg belegenen Grundstücke wird für das Kalenderjahr 2016 auf die Beträge festgesetzt, die für das vorhergehende Kalenderjahr zu entrichten waren. Bereits erteilte Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2016 behalten ihre Wirksamkeit. Im Übrigen wird die Grundsteuer, für die kein Steuerbescheid ergangen ist, in der im letzten vorangegangenen Grundsteuerbescheid ausgewiesenen Höhe festgesetzt.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den Fälligkeitstagen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten vor der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheid oder Vorauszahlungsbescheid ergeben, an die Steuerkasse Hamburg unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid ergangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte(n) Steuerfestsetzung(en) kann der Rechtsbehelf des Einspruchs eingelegt werden. Der Rechtsbehelf ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger beim Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg, Gorch-Fock-Wall 11, 20355 Hamburg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Einspruch kann nicht damit begründet werden, dass die in einem Grundlagenbescheid (Einheitswertbescheid oder Grundsteuermessbescheid) getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden. Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben.

Hamburg, den 27. Januar 2017

Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg

Amtl. Anz. S. 105

Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), für das Gebiet vom Wilhelmsburger Inselpark und der Rathauswettern im

Westen, der Rotenhäuser Straße im Norden, der Straße Rotenhäuser End, Thielenstraße, Dratelnstraße, Neuenfelder Straße und der Straße Am Inselpark im Osten sowie dem Wilhelmsburger Inselpark im Süden die bestehenden Bebauungspläne Wilhelmsburg 2, Wilhelmsburg 16, Wilhelmsburg 38, Wilhelmsburg 90 und den Baustufenplan Wilhelmsburg zu ändern (Aufstellungsbeschluss M 01/17, Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 137).

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Westgrenze des Flurstücks 7754 (Wilhelmsburger Reichsstraße), Ostgrenze des Flurstücks 2002, über die Flurstücke 11570 (Mengestraße) und 8248 (Rathauswettern), über die Flurstücke 8256 (Rathauswettern), 8265 (Rathauswettern), 8258 (Rathauswettern), 8263 (Rathauswettern) und 8253 (Rathauswettern), über die Flurstücke 13048 (Gert-Schwämmle-Weg), 8524 (Rathauswettern) und 1620 (Rotenhäuser Straße), Nord-, West- und Ostgrenzen des Flurstücks 1620 (Rotenhäuser Straße), Ostgrenze des Flurstücks 11210 (Rotenhäuser Straße), Nordgrenze des Flurstücks 11211, über das Flurstück 11214, Ostgrenze des Flurstücks 11214 (Rotenhäuser End), über das Flurstück 13209 (Deutsche Bahn), Ostgrenze des Flurstücks 11198 (Rotenhäuser End), Ostgrenzen des Flurstücks 7049 (Thielenstraße), Südgrenzen des Flurstücks 7049 (Thielenstraße), über die Flurstücke 7481 (Gewerbeschule), 7480 (Gewerbeschule), 7278 (Am Bahngraben), 12934 (Gewerbeschule), 12935, 12930, Ostgrenze des Flurstücks 12967, Nordgrenze des Flurstücks 12938 (Neuenfelder Straße), über das Flurstück 12938 (Neuenfelder Straße), über die Flurstücke 12990 (Am Inselpark), 12994 (Am Inselpark), 13005 (Am Inselpark), 13006 (Am Inselpark), 13005 (Am Inselpark) und 13007 (Am Inselpark), Ostgrenze des Flurstücks 5620 (Hauland), über das Flurstück 5620 (Hauland), über das Flurstück 7758 (Wilhelmsburger Reichsstraße), über das Flurstück 7603 (Wilhelmsburger Reichsstraße), über das Flurstück 6692 (Kükenbracksweg), Westgrenze des Flurstücks 6692 (Kükenbracksweg) und über das Flurstück 6692 (Kükenbracksweg) der Gemarkung Wilhelmsburg.

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig dargestellt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte während der Dienststunden eingesehen werden.

Durch den Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Wilhelmsburg 91 soll insbesondere ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung des Ziels des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bezirksamts Hamburg-Mitte, den zukünftigen Wohnungsbedarf sicherzustellen und die angemessene Wohnraumversorgung der Bevölkerung in Wilhelmsburg auf einem dauerhaft hohen Niveau zu gewährleisten, unterstützt werden.

Dem Bebauungsplan liegt die vom Senat beschlossene Leitplanung „Hamburgs Sprung über die Elbe – Zukunftsbild 2013+“ zugrunde. Die Fläche ist ebenso Bestandteil des Bezirklichen Wohnungsbauprogramms in seiner Fortschreibung 2016.

Die Planung verfolgt die Zielsetzung, die „Mitte Wilhelmsburg“ zu stärken und weiter zu entwickeln. Dabei soll insbesondere die Wohnfunktion mit Angeboten für unterschiedliche Haushalte und Bevölkerungsgruppen unterstützt werden.

Mit attraktiven Nutzungsangeboten von Wohnen, Arbeiten, Freizeit- und Sporteinrichtungen soll eine Nachbarschaft für Menschen verschiedener sozialer und ethnischer Hintergründe entstehen. Anstelle von Neubauten in dispersen Lagen soll durch Nachverdichtung von geeigneten innenstadtnahen Flächen dringend benötigter Wohnraum entstehen.

Von den geplanten Wohneinheiten sollen etwa 30 % als öffentlich geförderter Mietwohnungsbau realisiert werden und studentisches Wohnen gefördert werden.

Die bestehenden gewerblichen und industriellen Nutzungen nördlich Neuenfelder Wettern/Thielenstraße sollen planungsrechtlich gesichert werden. Im Übergangsbereich zu den geplanten Wohnnutzungen sollen wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen ermöglicht werden.

Für die bestehenden Einzelhandelsnutzungen im Süden westlich Dratelnstraße, die die Wohnfunktion in dem Gebiet ergänzend stärken sollen, und für einen südlich zwischen Mengestraße und Elsa-Bromeis-Kanal geplanten Hotelneubau werden Misch- bzw. Kerngebiete festgesetzt.

Der Bereich des ehemaligen Rathauses südlich Mengestraße und die bestehende Box-/Sporthalle Rotenhäuser Straße werden mit Erweiterungsmöglichkeiten bzw. bestandsorientiert als Flächen für den Gemeinbedarf gesichert.

Im nördlichen Teil wird ein neuer Grundschulstandort für das Quartier geplant. Die Grundschule soll auch die Bedarfe aus dem nördlich gelegenen Projekt-Gebiet Nord-Süd-Achse decken.

Die Sportanlage des DFB-Leistungszentrums an der Dratelnstraße wird mit seinem Vereinsheim und den erforderlichen Stellplätzen umstrukturiert und bestandsorientiert abgebildet.

Lineare Grünräume entlang der vorhandenen Wettern mit flächenhaften Aufweitungen werden zukünftig im Bebauungsplan als Grünflächen Parkanlage bzw. Grünflächen Kinderspielplatz festgesetzt.

Der Bebauungsplan wird als Angebotsplanung im Regelverfahren mit integriertem Umweltbericht gemäß § 10 BauGB aufgestellt.

Hamburg, den 13. Januar 2017

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 105

Teilentwidmung der öffentlichen Wegefläche Ludwig-Erhard-Straße

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Neustadt-Süd, belegene Wegeteilfläche Ludwig-Erhard-Straße (Flurstück 1818 teilweise) mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der Plan über den Verlauf der zu entwidmenden Wegeteilfläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Block D, Zimmer 128/129, 20095 Hamburg, zur Einsicht für alle Interessierten öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich im Fachamt vorbringen.

Hamburg, den 17. Januar 2017

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 106

Aufforderung zur Interessenbekundung für die Trägerschaft eines neuen Elternlotsenprojektes im Stadtteil Billstedt nach dem „Rahmenkonzept zur Förderung von Elternlotsenprojekten zur sozialen Integration von Familien mit Migrationsgeschichte“

1. **Gegenstand der Interessenbekundung**

   Das Bezirksamt Hamburg-Mitte und die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) sehen im Stadtteil Billstedt Bedarf für die Umsetzung eines Elternlotsenprojektes nach Vorgaben des oben genannten Rahmenkonzeptes (Stand Oktober 2016), da es sich um ein sozial belastetes Quartier mit einem hohen Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung handelt.

   Daher sucht das Bezirksamt Hamburg-Mitte einen Träger, der bereits gut im Stadtteil Billstedt verankert und vernetzt ist, im Idealfall dort bereits Angebote für Familien mit kleinen Kindern vorhält, über interkulturelle Kompetenz verfügt und in enger Kooperation mit der Elternschule Billstedt ein Elternlotsenprojekt gemäß oben genanntem Rahmenkonzept aufbauen und umsetzen möchte.

2. **Ziele der Förderung sind**

   – Aktivierung der familiären Selbsthilfepotentiale in Bezug auf Familie, Integration, Bildung, Gesundheit und Arbeit,
   – Förderung der Erziehungskompetenz und des Erziehungs- und Bildungswissens der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter,
   – Stärkung der aktiven Partizipation und sozialen Teilhabe der Familien am gesellschaftlichen Leben, insbesondere in den Bereichen
     - der frühzeitigen Integration in Kindertagesstätte (Kita), Familienförderung und Schule,
     - der elterlichen Begleitung der Bildungsbiografien der Kinder,
     - des bürgerschaftlichen Engagements,
     - der gleichberechtigten sozialen Teilhabe von Mädchen und Frauen mit Migrationsgeschichte,
   – Unterstützung der interkulturellen Öffnung von Einrichtungen/Angeboten der Regelsysteme durch Kooperationen mit ebendiesen,
   – Beitrag zum Erhalt und zur Stärkung des sozialen Friedens und Miteinanders durch Sprach- und Kulturvermittlung,
   – Unterstützung des präventiven Kinderschutzes, indem bisher nicht erreichte Familien erreicht werden und ins Regelsystem übergeleitet werden.

3. **Zielgruppen sind**

   – **Eltern** mit Migrationshintergrund (mit geklärtem oder ungeklärtem Aufenthaltsstatus) aus den Stadtteilen Billstedt und Billbrook, die Informations- und Unterstützungsbedarf und Kinder insbesondere im Alter von bis zu sieben Jahren haben,
   – **Elternlotsen**: bereits gut integrierte Mütter und Väter mit Migrationshintergrund aus der Region, die sich ehrenamtlich engagieren wollen, über gute Deutsch- und Sozialraumkenntnisse verfügen und das Interesse mitbringen, sich im Rahmen des Projektes als Elternlotsen zu qualifizieren.

4. **Fachliche und formale Anforderungen**

   Der Träger sollte über mehrjährige Erfahrung in der Arbeit mit Familien verfügen und eng mit Einrichtungen der Familienförderung, der Kindertagesbetreuung sowie den Sozialräumlichen Hilfen und Angeboten (SHA), dem ASD und den Netzwerken der Frühen Hilfen im Sozialraum zusammenarbeiten.

   Im Idealfall verfügt er darüber hinaus bereits über Kontakte zu Einrichtungen/Projekten zur Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit sowie zu Migrantenorganisationen und Religionsgemeinschaften.

   Zudem sollte er gut eingebunden sein in die entsprechenden thematischen Netzwerke (Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Gesundheit und Soziales) des Stadtteils Billstedt.

   Im Falle eines längerfristigen Personalausfalls muss der Träger in der Lage sein, eine entsprechend qualifizierte Vertretungskraft bereit zu stellen.

5. **Qualitätssicherung und Dokumentation**

   Der Träger verpflichtet sich, die im Rahmenkonzept festgelegten Qualitätsstandards z. B. hinsichtlich der Qualifizierung und Begleitung der Elternlotsen zu erfüllen und ist darüber hinaus bereit, im Arbeitskreis Hamburger Elternlotsenprojekte mitzuarbeiten.

   Erwartet wird zudem die Erstellung eines aussagekräftigen jährlichen Sachberichtes mit Statistik.

6. **Finanzierung**

   Der Träger erhält für die mit ihm vereinbarten Leistungen eine Zuwendung von bis zu 60 000,– Euro p.a.

   Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt und beinhaltet Kosten für das Personal, Betriebskosten, Fachausgaben sowie Honorare, Aufwandsentschädigungen und Verwaltungsgemeinkosten.

   Näheres wird in der Leistungsvereinbarung geregelt, die im Zusammenhang mit dem Zuwendungsbescheid abgeschlossen wird.

7. **Bewerbung**

   Die Interessenbekundung soll auf maximal sechs Seiten (DIN A4, Arial 11 Pkt.) folgende Punkte enthalten:

   Informationen über den Träger

   – Anschrift und Ansprechpartner,
   – Vorerfahrungen in der Arbeit mit Familien mit kleinen Kindern und mit Familien mit Migrationshintergrund sowie in der Arbeit mit geflüchteten Familien,
   – Vernetzung in der Region.

   Projektskizze

   Wie planen Sie die in der IBV und im Rahmenkonzept benannten Aufgaben?

   Mit welchen Kooperationspartnern soll das Vorhaben vor Ort umgesetzt werden?

   Kostenplan

   – Personalkosten (mit Eingruppierung und Stundenzahl),
   – Honorare,
   – Verwaltungskosten,
   – Sachkosten (aufgeschlüsselt).

   Darüber hinaus werden folgende Anlagen erwartet:

   – Kopie der derzeit gültigen Satzung,

- Liste der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder,
- Kopie des Handels- bzw. Vereinsregisterauszugs,
- Kopie des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheids,
- Qualifikation des einzusetzenden Personals,
- Organigramm (Träger/Abteilung/Projekt),
- Kooperationserklärung mit der Elternschule Billstedt.

Der Träger erklärt zur Interessenbekundung außerdem, dass

- das Unternehmen nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt wird,
- weder die Mitarbeiter noch die Geschäftsleitung Kurse und Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuchen,
- die Geschäftsleitung die Technologie von L. Ron Hubbard für das beantragte Vorhaben ablehnt.

8. **Fristen**

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte ruft interessierte Träger auf, **bis zum 27. Februar 2017** (Eingangsdatum) eine Interessenbekundung mit dem **Betreff „Elternlotsenprojekt Billstedt“** beim Fachamt Sozialraummanagement, Klosterwall 4, z. Hd. Frau Hüttenhain, 20095 Hamburg, in der schriftlichen Form sowie an die E-Mail-Adresse susanne.huettenhain@hamburg-mitte.hamburg.de als pdf-Dokument einzureichen.

Nicht rechtzeitig eingereichte oder unvollständig eingereichte Unterlagen führen zu einem Ausschluss des Interessenbekundungsverfahrens.

9. **Auskünfte**

Für Fragen im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens wenden Sie sich bitte an Frau Hüttenhain, Telefon: 040/4 28 54 - 26 71.

Hamburg, den 19. Januar 2017

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 107

Veränderung der Benutzbarkeit in der Straße Stindeweg

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird der Umfang der bisherigen Widmung des im Bezirk Altona, Gemarkung Othmarschen, Ortsteil 219, zwischen Kehre und Klein Flottbeker Weg (Teil des Flurstücks 2779) liegenden Teilstücks der Straße Stindeweg mit sofortiger Wirkung auf den Rad- und Fußgängerverkehr reduziert.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 18. Januar 2017

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 108

Veränderung der Benutzbarkeit in der Straße Hölderlinstraße

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird der Umfang der bisherigen Widmungen der im Bezirk Altona, Gemarkung Groß Flottbek, Ortsteil 218, in der Straße Hölderlinstraße liegenden Wegeflächen, hier das etwa 169 m² große Flurstück 2272, das etwa 171 m² große Flurstück 2280, das etwa 191 m² große Flurstück 3250, das etwa 177 m² große Flurstück 2307 und das etwa 66 m² große Flurstück 2297, mit sofortiger Wirkung auf den Rad- und Fußgängerverkehr reduziert.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Flächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 18. Januar 2017

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 108

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Bahrenfeld 17 (1. Änderung)

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan Bahrenfeld 17 (1. Änderung)

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Woyrschweg – Mendelssohnstraße – Bahrenfelder Chaussee – Bahrenfelder Steindamm – Daimlerstraße – Gasstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 216).

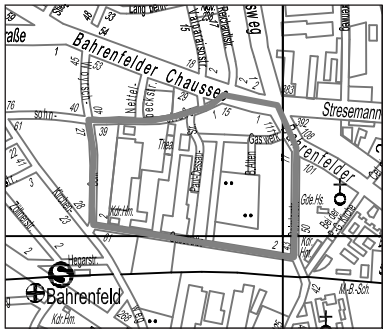

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss A 02/15 vom 15. Mai 2015 (Amtl. Anz. Nr. 40 S. 943) eingeleitet.

Mit dem Bebauungsplan Bahrenfeld 17 (1. Änderung) sollen Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen, Wett-

büros und Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist) sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss dieser Nutzungen hat das Ziel, die Nahversorgungsfunktion des Gebietes zu stärken und einem Verdrängungsprozess der vorhandenen Betriebe entgegenzuwirken sowie die Wohnnutzung im Gebiet selbst als auch im näheren Umfeld zu schützen.

Der Bebauungsplan Bahrenfeld 17 (1. Änderung) wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan-Entwurf (Planzeichnung, Verordnungstext und Begründung) wird in der Zeit vom 6. Februar 2017 bis einschließlich 6. März 2017 an Werktagen montags bis donnerstags jeweils von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona, Technisches Rathaus, Jessenstraße 1-3, V. Obergeschoss (Flur), 22767 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zum ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 040/4 28 11 - 60 05.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zur Planung (Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung) bei der genannten Dienststelle schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Für interessierte Bürgerinnen und Bürger gibt es zusätzlich die Einsicht- und Stellungnahmemöglichkeit im Internet via Bebauungsplanung Online unter folgendem link:

https://lbobmpw001.dpaorinp.de/plan/
Bahrenfeld17/öffentliche_Auslegung

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 24. Oktober 2016

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 108

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Ottensen 27 (2. Änderung)

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan Ottensen 27 (2. Änderung)

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Nöltingstraße – Alma-Wartenberg-Platz – Bahrenfelder Straße – Ottenser Hauptstraße, der Gemarkung Ottensen (Bezirk Altona, Ortsteil 213).

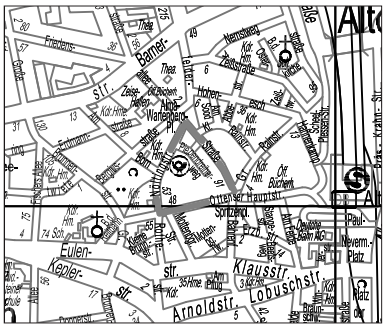

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss A 03/15 vom 5. Juni 2015 (Amtl. Anz. Nr. 46 S. 1010) eingeleitet.

Mit dem Bebauungsplan Ottensen 27 (2. Änderung) sollen Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen, Wettbüros und Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist) sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss dieser Nutzungen hat das Ziel, die Wohnfunktion des Gebietes zu stärken und zu schützen sowie einem Verdrängungsprozess der vorhandenen Betriebe entgegenzuwirken.

Der Bebauungsplan Ottensen 27 (2. Änderung) wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan-Entwurf (Planzeichnung, Verordnungstext und Begründung) wird in der Zeit vom 6. Februar 2017 bis einschließlich 7. März 2017 an Werktagen montags bis donnerstags jeweils von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona, Technisches Rathaus, Jessenstraße 1-3, V. Obergeschoss (Flur), 22767 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zum ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 040/4 28 11 - 60 05.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zur Planung (Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung) bei der genannten Dienststelle schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Für interessierte Bürgerinnen und Bürger gibt es zusätzlich die Einsicht- und Stellungnahmemöglichkeit im Internet via Bebauungsplanung Online unter folgendem link:

https://lbobmpw001.dpaorinp.de/plan/
Ottensen27%252F2.Aenderung

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 27. Oktober 2016

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 109

Plangenehmigungsbescheid

– Instandsetzung der ökologischen Durchgängigkeit am Gewässer Düpenau im Bereich des Durchlasses Borndiek sowie des vorgelagerten Retentionsbeckens –

Maßnahme zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL): Die Instandsetzung der ökologischen Durchgängigkeit am Gewässer Düpenau im Bereich des Durchlasses Borndiek sowie des vorgelagerten Retentionsbeckens ist durch den Plangenehmigungsbescheid des Bezirksamtes Altona –Wasserbehörde – am 30. Dezember 2016 festgestellt worden. Die Feststellung beruht auf § 68 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in Verbindung mit § 49 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG).

Das Bezirksamt Altona – Fachamt Management des Öffentlichen Raumes – hat die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Gewässer Düpenau im Bereich des Durchlasses Borndiek sowie des vorgelagerten Retentionsbeckens im Bereich der Flurstücke 5937 und 938 der Gemarkung Osdorf beantragt.

Die Maßnahme dient insgesamt zur Umsetzung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) und ist eine Wiederherstellung der bereits durchgeführten Aufwertung der Flächen. Ziel ist die Verbesserung der Abflussverhältnisse und des ökologischen Zustandes des Gewässers durch Aufwertungen in den Bereichen der hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten.

Die genehmigten Pläne werden öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 30. Januar 2017 bis zum 27. Februar 2017 im Technischen Rathaus Altona, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Wasserbehörde, Zimmer 242, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, montags bis freitags von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Um telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer: 040/4 28 11 - 62 17 wird gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber den der Wasserbehörde nicht bekannten Betroffenen als zugestellt.

Gegen den Plangenehmigungsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Klage erhoben werden.

Hamburg, den 23. Januar 2017

Das Bezirksamt Altona
– Wasserbehörde –

Amtl. Anz. S. 110

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Sperbertwiete –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene Wegefläche Sperbertwiete (Flurstück 43 [1874 m²]), vom Sperberkamp bis zum Grootmoor verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 12. Januar 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 110

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Timmermannsredder –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene Wegefläche Timmermannsredder (Flurstück 783 teilweise), vom Hirsekamp bis Erbsenkamp verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 12. Januar 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 110

Verfügung einer Veränderung der Benutzbarkeit öffentlicher Wegeflächen – Dorfkoppel –

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die bestehende Widmung für den im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegenen öffentlichen Verbindungsweg Dorfkoppel (Flurstück 1088 teilweise), zwischen Hausnummern 19 und 21 bis zum Poppenbütteler Weg verlaufend, aufgehoben und mit sofortiger Wirkung auf den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Hamburg, den 13. Januar 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 110

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen –

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen für Maßnahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. Die Grundlage für die Förderung bilden die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt. Diese Richtlinie beruht auf der Rahmenreglung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01), insbesondere auf Ziffer 1.1.5.1.: Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (im Folgenden: „Agrarrahmen“).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung.

1. **Beihilfezweck**

Beihilfezweck ist die Förderung der Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen in der Agrarlandschaft, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können und die zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind, beitragen.

2. **Beihilfeempfänger**

Beihilfeempfänger sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, indem sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst aktiv bewirtschaften, oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen. Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission[1] erfüllen. Landwirtschaftliche Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

Nicht gefördert werden können Unternehmen,

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 des Agrarahmens handelt,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstaatliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

3. **Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen sowie die jährliche Nachsaat auf Ackerflächen landwirtschaftlicher Betriebe als nichtinvestive Maßnahme für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind, insbesondere als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

4. **Beihilfevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass

4.1 sich die zu fördernde Fläche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und im ländlichen Raum befindet,

4.2 die Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst erfolgt,

4.3 sich der Beihilfeempfänger für die Dauer von fünf Jahren zur Einhaltung der Richtlinien verpflichtet,

4.4 der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzerwechsels oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert wird,

4.5 die Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen auf höchstens 15 % der Ackerflächen des Betriebes und dabei auf Schlägen erfolgt, auf denen nachwachsende Rohstoffe angebaut oder die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden und

4.6 die Anlage, Bewirtschaftung, Pflege und Unterhaltung von Blühflächen oder Blühstreifen auf der Ackerfläche des Betriebes während des Verpflichtungszeitraums erfolgt.

Die Anlage dieser Flächen kann wie folgt vorgenommen werden:

- Blühstreifen entlang fester Schlaggrenzen mit einer Breite von mindestens 5 und höchstens 24 Metern oder
- Blühstreifen innerhalb eines festgelegten Schlages mit einer Breite von mindestens 5 und höchstens 24 Metern oder

[1] Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014)

– Blühflächen auf höchstens 2 Hektar je Schlag.

Folgende Grundsätze sind weiterhin zu beachten:

4.7 Blühflächen oder Blühstreifen bestehen aus Pflanzenarten, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen. Sie werden mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können und werden jährlich nachgesät.

Die eingesetzten Pflanzenarten haben sich von den benachbarten Wirtschaftskulturen zu unterscheiden. Sie sollen zumindest teilweise im Sommer oder im Herbst blühen.

4.8 Bearbeitungsmaßnahmen sind auf Bestellmaßnahmen und mechanische Unkrautbekämpfung bzw. einen Pflegeschnitt nach der Blüte (nicht in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September) begrenzt.

4.9 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist nicht zulässig.

4.10 Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt.

4.11 Die Saatmischung soll mindestens zehn verschiedene Blühpflanzen enthalten. Keine Art soll mehr als 20 % Anteil haben (siehe Anlage). Als Nachweis ist der Bestell-/Lieferschein vorzuhalten.

4.12 Eine Nutzung des Aufwuchses oder eine Flächenrotation sind nicht zulässig.

5. **Verfahren bei der Änderung der Bewilligungsgrundlage**

5.1 Flächenverringerung oder Verpachtung

Überträgt der Beihilfeempfänger während des Verpflichtungszeitraums den ganzen Betrieb oder einzelne Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, auf einen anderen, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Der Übernehmer tritt dann in die Rechte und Pflichten ein, die in der Bewilligung näher konkretisiert worden sind. Der Übernehmer ist, außer in Fällen höherer Gewalt, verpflichtet, ausgezahlte Beihilfebeträge – auch soweit sie an den ursprünglichen Beihilfeempfänger erbracht worden sind – zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Erfolgt eine Übernahme der Verpflichtung nicht, ist der Beihilfeempfänger verpflichtet, bereits gezahlte Zuwendungen zurückzuerstatten.

Die Bewilligungsbehörde kann auf eine Rückzahlung verzichten, wenn der Beihilfeempfänger die Verpflichtung bereits drei Jahre erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. Sie kann ferner von einer Rückzahlung absehen, wenn während des Verpflichtungszeitraumes weniger als 5 % der Fläche, für die eine Zuwendung gewährt wird, übertragen werden.

Der Beihilfeempfänger hat bei einer Veräußerung oder Verpachtung seines Betriebes während des Verpflichtungs- und Förderungszeitraumes durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sein Vertragspartner in die Pflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde eintritt.

Der Beihilfeempfänger hat die Übertragung des ganzen Betriebs oder einzelner Flächen unverzüglich der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

5.2 Die Bestimmungen der Ziffer 5.1 finden keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung oder Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder im öffentlichen Interesse liegende vergleichbare Verfahren durch Flächen ersetzt werden, auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt. In diesen Fällen verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

5.3 In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Können die Bewirtschafter infolge höherer Gewalt oder besonderer Umstände ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bleibt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel im betreffenden Verpflichtungsjahr bestehen. Die Verpflichtung kann für die Zukunft aufgehoben werden. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt bzw. sind außergewöhnliche Umstände insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

– bei Todesfall des Begünstigten,
– bei länger andauernder Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
– bei Enteignung des ganzen oder eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tage der Unterzeichnung des Bewirtschaftungsvertrags nicht vorherzusehen war,
– bei schwerer Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
– bei unfallbedingter Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
– bei Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestands des Betriebs.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mit den notwendigen Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist.

5.4 Der Beihilfeempfänger ist dazu verpflichtet, Abweichungen der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Beantragt der Beihilfeempfänger aus anderen als den unter Ziffern 5.1, 5.2 und 5.3 genannten Gründen eine Verringerung der bewilligten Fläche, können die Förderung um die Flächendifferenz auch mit Wirkung für die Vergangenheit teilweise angepasst und bereits ausgezahlte Beihilfen entsprechend zurückgefordert werden.

6. **Cross-Compliance-Vorschriften**

Die obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013[1)] und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und

[1)] Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78, Nr. 165/94 (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 (ABl. L 347 S. 549)

iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013[2], die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts sind im gesamten Betrieb einzuhalten.

Bei Verstößen findet eine Kürzung analog zu den Regelungen der Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, 1305/2013[3] Anwendung.

7. **Transparenz**

Für Beihilfen die 60 000,– Euro überschreiten, werden auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht:

a) Namen der einzelnen Beihilfeempfänger,

b) Art der Beihilfe und Beihilfebetrag je Beihilfeempfänger,

c) Tag der Gewährung,

d) Art des Unternehmens,

e) Region, in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,

f) Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist.

8. **Art und Höhe der Beihilfe, Kumulierung mit anderen Förderungen**

Die Beihilfen gleichen dem Begünstigten die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der freiwillig eingegangenen Verpflichtungen aus.

Die Beihilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Förderung beträgt 750,– Euro je ha bei Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen und jährlicher Nachsaat.

Ergibt sich auf Grund der Teilnahme an diesem Förderprogramm eine Beihilfe von weniger als 100,– Euro pro Jahr, ist eine Bewilligung nicht möglich (Bagatellgrenze).

Die Höhe der Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages bestimmt.

Soweit der Zuwendungsempfänger bereits Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen erhält, dürfen durch die Zuwendung nur die Förderverpflichtungen ausgeglichen werden, die nicht bereits anderweitig kompensierbar sind (Verbot der Doppelförderung).

9. **Verpflichtungszeitraum**

Der Verpflichtungszeitraum der Förderung beträgt fünf Jahre und beginnt frühestens am 20. Mai des ersten Jahres.

10. **Antragsverfahren**

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Neuanträge, gesonderte Nachweise sowie Erweiterungsanträge sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordruckes einzureichen. Der Abgabetermin ist in diesen Unterlagen verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis spätestens zu dem in den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucken genannten Datum einzureichen.

Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

11. **Bewilligung der Fördermittel**

Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf Förderfähigkeit geprüft. Über eine Bewilligung kann gemäß §§ 54 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) ein öffentlich-rechtlicher Zuwendungsvertrag geschlossen werden.

12. **Zahlung der Beihilfe**

Die Beihilfe für den Antrag (jährlicher Zahlungsantrag) wird nach Durchführung der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt.

Die Beihilfe darf nur gewährt werden, nachdem die Förderrichtlinie eingeführt und die Europäische Kommission diese mit einem abschließenden positiven Beschluss genehmigt hat.

13. **Kontrolle und Ahndung von Verstößen**

Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen findet das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem der InVeKoS-Verordnung[4] sowie des InVeKoS-Daten-Gesetzes[5] sinngemäße Anwendung.

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.

14. **Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen**

Zur Identifizierung der Parzellen stützt sich die Bewilligungsbehörde auf das durch Rechtsverordnung[6] festgelegte System. Die Ermittlung der förderfähigen Flächen erfolgt anhand der in Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genannten Kriterien.

15. **Rückforderung**

Für die Anpassung oder Kündigung des Zuwendungsvertrages und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten die Vorschriften des HmbVwVfG sowie die nachstehenden Regelungen, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

---

[2] Verordnung (EU) Nr. 1307/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 S. 608)

[3] Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 S. 487)

[4] Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Änderung marktorganisatorischer Vorschriften vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166)

[5] Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahlungen vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist.

[6] GAP-ReformVO vom 14. November 2006 (HmbGVBl. S. 539) in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 10. Mai 2011 (HmbGVBl. S. 204)

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsverträge anpassen, ganz oder teilweise kündigen sowie den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

15.1 wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,

15.2 wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,

15.3 wenn der Antragsteller vor dem Ende des Verpflichtungszeitraumes seinen Betrieb stilllegt oder die Produktion für den Markt einstellt,

15.4 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme abgewichen worden ist,

15.5 wenn der Beihilfeempfänger die geförderten Blühflächen oder -streifen nicht vertragsgerecht bewirtschaftet oder in sonstiger Weise gegen die Beihilfevoraussetzungen verstößt.

16. **Prüfungsrecht**

Antragsteller haben der Bewilligungsstelle oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie den Rechnungshöfen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Förderung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass die vorgeschriebenen Kontrollen und Inaugenscheinnahmen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und der anderweitigen Verpflichtungen (CC) jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

17. **Überprüfungsklausel**

Die auf der Grundlage dieser Richtlinien eingegangenen Verpflichtungen können gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 angepasst werden, falls die in Abschnitt 1.1.5.1 der Rahmenregelung genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die in dem Abschnitt genannten Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder die in Artikel 93 und im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 aufgeführten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) geändert werden. Soweit Vorhaben über den Programmplanungszeitraum 2014-2020 hinausgehen sollten, kann eine entsprechende Anpassung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum stattfinden. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich im Rahmen der Antragstellung mit der Überprüfungsklausel einverstanden. Werden die Anpassungen von dem Beihilfeempfänger nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrag wird auf den Beihilfebetrag verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.

18. **Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 19. November 2016 in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2020 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden.

Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.

Hamburg, den 23. November 2016

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation – Amt Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft – Abteilung Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde

Amtl. Anz. S. 111

Anlage

Die Saatmischung soll mindestens 10 verschiedene Blühpflanzen enthalten.

Keine Art soll mehr als 20 % Anteil haben. Als Nachweis ist der Bestell/ Lieferschein vorzuhalten.

Arten Deutscher Name	**Botanischer Name**	**Lebensform ***
Fenchel	Foeniculum vulgare	3
Futtermalve	Malva sylvestris	1
Futter-Esparsette	Onobrychis viciifolia	3
Luzerne	Medicago sativa	3
Garten-Petersilie	Petroselinum crispum	2
Zottelwicke	Vicia villosa	1
Mariendistel	Silybum marianum	1
Garten-Strauchpappel	Lavatera trimestris	1
Rotklee	Trifolium pratense	3
Markstammkohl	Brassica oleracea	2
Stockrose	Alcea rosea	3
Bartnelke	Dianthus barbatus	3
Großes Löwenmaul	Antirrhinum majus	3
Marien-Glockenblume	Campanula medium	2
Goldlack	Erysimum cheiri	2
Bibernelle	Pimpinella	3
Färberwaid	Isatis tinctoria L.	2
Schweden-Klee	Trifolium hybridum	3
Ausdauernde und Vielblättrige Lupine	Lupinus perennis und L. polyphyllus	3
Gemeiner Lein	Linum usitatissimum	1
Gemeiner Buchweizen	Fagopyrum esculentum	1
Sonnenblume	Helianthus annuus	1
Borretsch	Borago officinalis	1
Phacelia	Phacelia tanacetifolia	1
Gartenkresse	Lepidium sativum	1
Gelbsenf	Sinapis alba	1
Ölrettich	Raphanus sativus	1
Körnerhirse	Panicum miliaceum	1
Quinoa	Chenopodium quinoa	1
Waldstaudenroggen	Secale multicaule	2

*Lebensform: 1 - einjährig, 2 - zweijährig, 3 - mehrjährig

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes –

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen für Maßnahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. Die Grundlage für die Förderung bildet die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt. Diese Richtlinie beruht auf der Rahmenreglung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01), insbesondere auf Ziffer 1.1.5.1.: Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (im Folgenden: „Agrarrahmen“).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung.

1. **Beihilfezweck**

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Grünlandbewirtschaftungsverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

2. **Beihilfeempfänger**

Beihilfeempfänger sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, indem sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen. Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission[1)] erfüllen. Landwirtschaftliche Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

Nicht gefördert werden können Unternehmen,

– bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 des Agrarahmens handelt,
– über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstaatliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
– die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

3. **Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die extensive Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlands[2)] des Betriebes mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche (HF) – Grünland und Ackerfutter.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind, insbesondere als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Von der Förderung ausgeschlossen sind Betriebe, denen eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Absatz 4 der Düngeverordnung[3)], erteilt worden ist.

4. **Beihilfevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass

4.1 sich die zu fördernde Fläche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und im ländlichen Raum befindet,

4.2 die Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst erfolgt,

4.3 sich der Betriebsinhaber für Flächen, die sich nicht in seinem Eigentum befinden, zur berechtigten Bewirtschaftung während des gesamten Verpflichtungs- und Förderzeitraums erklärt und der Behörde auf Verlangen entsprechende Nachweise vorlegt,

4.4 sich der Beihilfeempfänger für die Dauer von fünf Jahren zur Einhaltung der Richtlinien verpflichtet,

4.5 ein Viehbesatz von maximal 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche im Verpflichtungszeitraum nicht

---

1) Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014)

2) Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) Gras oder andere Grünfutterpflanzen erzeugt werden. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.

3) Düngeverordnung – DüV vom 10. Januar 2006 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

überschritten sowie ein Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar nicht unterschritten wird,

4.6 nicht mehr Wirtschaftsdünger ausgebracht wird, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je Hektar landwirtschaftlicher Fläche (LF) entspricht,

4.7 auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung auf dem Dauergrünland verzichtet wird (Grünlanderneuerung durch Nachsaat),

4.8 keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchgeführt werden,

4.9 die Hauptfutterfläche und das Dauergrünland mindestens 1x jährlich genutzt werden, wobei eine Über- oder Unterbeweidung einzelner Flächen zu unterlassen ist,

4.10 keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden, es sei denn, die Anwendung erfolgt ausnahmsweise nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde,

4.11 auf dem Dauergrünland keine mineralischen Stickstoffdüngemittel verwendet werden.

Im Falle einer Förderung des Betriebes für ökologische Anbauverfahren wird keine Beihilfe gewährt.

Der Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbestandes ist der Anlage beigefügt.

5. **Verfahren bei der Änderung der Bewilligungsgrundlage**

5.1 Flächenvergrößerung (Erweiterung)

Vergrößert sich die Betriebsfläche durch Zukauf und/oder Zupacht oder durch selbst bewirtschaftete Flächen während der Dauer der Verpflichtung, muss der Zuwendungsempfänger diese zusätzlichen Flächen gemäß der eingegangenen Verpflichtung bewirtschaften und kann hierfür eine Zuwendung beantragen (Erweiterungsantrag).

Die zusätzliche Fläche kann auf schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde durch Einbeziehung in die ursprüngliche Verpflichtung oder durch Ersetzung der bisherigen Verpflichtung gefördert werden, soweit die Erweiterung

- Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich bringt und
- die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungsvoraussetzungen nicht beeinträchtigt.

Die Einbeziehung ist nur möglich, wenn

- die Restlaufzeit mindestens zwei Jahre und
- die hinzukommende förderfähige Fläche mindestens 10% und maximal 50% der ursprünglichen bewilligten Fläche betragen.

Die Ersetzung soll nur erfolgen, wenn die Einbeziehung auf Grund der oben angegebenen Bedingungen nicht möglich ist und die neue Verpflichtung für die gesamte Betriebsfläche nach diesen Richtlinien in der dann gültigen Fassung eingegangen wird.

Eine anteilige Zuwendung für Jahre, in denen die Verpflichtung nicht für den gesamten Verpflichtungszeitraum erfüllt wird, wird nicht gewährt.

5.2 Flächenverringerung oder Verpachtung

Überträgt der Beihilfeempfänger während des Verpflichtungszeitraums den ganzen Betrieb oder einzelne Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird auf einen anderen, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Der Übernehmer tritt dann in die Rechte und Pflichten ein, die in der Bewilligung näher konkretisiert worden sind. Der Übernehmer ist, außer in Fällen höherer Gewalt, verpflichtet, ausgezahlte Beihilfebeträge – auch soweit sie an den ursprünglichen Beihilfeempfänger erbracht worden sind – zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Erfolgt eine Übernahme der Verpflichtung nicht, ist der Beihilfeempfänger verpflichtet, bereits gezahlte Zuwendungen zurückzuerstatten.

Die Bewilligungsbehörde kann auf eine Rückzahlung verzichten, wenn der Beihilfeempfänger die Verpflichtung bereits drei Jahre erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. Sie kann ferner von einer Rückzahlung absehen, wenn während des Verpflichtungszeitraumes weniger als 5% der Fläche, für die eine Zuwendung gewährt wird, übertragen werden.

Der Beihilfeempfänger hat bei einer Veräußerung oder Verpachtung seines Betriebes während des Verpflichtungs- und Förderungszeitraumes durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sein Vertragspartner in die Pflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde eintritt.

Der Beihilfeempfänger hat der Bewilligungsbehörde die Übertragung des ganzen Betriebs oder einzelner Flächen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.3 Die Bestimmungen der Ziffer 5.2 finden keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung oder Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder im öffentlichen Interesse liegende vergleichbare Verfahren durch Flächen ersetzt werden, auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt. In diesen Fällen verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

5.4 In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Können die Bewirtschafter infolge höherer Gewalt oder besonderer Umstände ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bleibt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel im betreffenden Verpflichtungsjahr bestehen. Die Verpflichtung kann für die Zukunft aufgehoben werden. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt bzw. sind außergewöhnliche Umstände insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- bei Todesfall des Begünstigten,
- bei länger andauernder Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
- bei Enteignung des ganzen oder eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tage der Unterzeichnung der Bewirtschaftungsvertrags nicht vorherzusehen war,
- bei schwerer Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- bei unfallbedingter Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
- bei Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestands des Betriebs.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mit den notwendigen Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist.

5.5 Der Beihilfeempfänger ist dazu verpflichtet, jede Abweichung von den Bewilligungsvoraussetzungen der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Beantragt der Beihilfeempfänger aus anderen als den unter Ziffern 5.2, 5.3 und 5.4 genannten Gründen eine Verringerung der bewilligten Fläche, können die Bewilligung um die Flächendifferenz auch mit Wirkung für die Vergangenheit angepasst und bereits ausgezahlte Beihilfen entsprechend zurückgefordert werden.

6. **Cross-Compliance-Vorschriften**

Die obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013[4)] und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013[5)], die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts sind im gesamten Betrieb einzuhalten.

Bei Verstößen findet eine Kürzung analog zu den Regelungen der Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, 1305/2013[6)] Anwendung.

7. **Transparenz**

Für Beihilfen die 60 000,– Euro überschreiten werden auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht:

a) Namen der einzelnen Beihilfeempfänger,

b) Art der Beihilfe und Beihilfebetrag je Beihilfeempfänger,

c) Tag der Gewährung,

d) Art des Unternehmens,

e) Region in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,

f) Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist.

8. **Art und Höhe der Beihilfe, Kumulierung mit anderen Förderungen**

Die Beihilfen gleichen dem Begünstigten die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der freiwillig eingegangenen Verluste aus.

Die Beihilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie beträgt 130,– Euro je Hektar förderfähigem Dauergrünland.

Ergibt sich auf Grund der Teilnahme an diesem Förderprogramm eine Beihilfe von weniger als 300,– Euro pro Jahr, ist eine Bewilligung nicht möglich (Bagatellgrenze).

Die Höhe der Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages bestimmt.

Soweit der Zuwendungsempfänger bereits Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen erhält, dürfen durch die Zuwendung nur die Förderverpflichtungen ausgeglichen werden, die nicht bereits anderweitig kompensierbar sind (Verbot der Doppelförderung).

9. **Verpflichtungszeitraum**

Der Verpflichtungszeitraum der Förderung beträgt fünf Jahre und beginnt unabhängig vom Tag der Antragstellung am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres.

10. **Antragsverfahren**

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Neuanträge, gesonderte Nachweise sowie Erweiterungsanträge sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordruckes einzureichen. Der Abgabetermin ist in diesen Unterlagen verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis spätestens zu dem in den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucken genannten Datum einzureichen.

Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

11. **Bewilligung der Fördermittel**

Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf Förderfähigkeit geprüft. Über eine Bewilligung kann gemäß §§ 54 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) ein öffentlich-rechtlicher Zuwendungsvertrag geschlossen werden.

12. **Zahlung der Beihilfe**

Die Beihilfe für den Antrag (jährlicher Zahlungsantrag) wird nach Durchführung der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt.

Die Beihilfe darf nur gewährt werden, nachdem die Förderrichtlinie eingeführt und die Europäische Kommission diese mit einem abschließenden positiven Beschluss genehmigt hat.

---

4) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78, Nr. 165/94 (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 (ABl. L 347 S. 549)

5) Verordnung (EU) Nr. 1307/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 S. 608)

6) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 S. 487)

13. **Kontrolle und Ahndung von Verstößen**

Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen findet das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem der InVeKoS-Verordnung[7] sowie des InVeKoS-Daten-Gesetzes[8] sinngemäße Anwendung.

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.

14. **Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen**

Zur Identifizierung der Parzellen stützt sich die Bewilligungsbehörde auf das durch Rechtsverordnung[9] festgelegte System. Die Ermittlung der förderfähigen Flächen erfolgt anhand der in Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genannten Kriterien.

15. **Rückforderung**

Für die Anpassung oder Kündigung des Zuwendungsvertrages und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten die Vorschriften des HmbVwVfG sowie die nachstehenden Regelungen, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsverträge anpassen, ganz oder teilweise kündigen und den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

15.1 wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,

15.2 wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,

15.3 wenn der Antragsteller vor dem Ende des Verpflichtungszeitraumes seinen Betrieb stilllegt oder die Produktion für den Markt einstellt,

15.4 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme abgewichen worden ist.

16. **Prüfungsrecht**

Antragsteller haben der Bewilligungsstelle oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie den Rechnungshöfen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Förderung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass die vorgeschriebenen Kontrollen und Inaugenscheinnahmen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und der anderweitigen Verpflichtungen (CC) jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

17. **Überprüfungsklausel**

Die auf der Grundlage dieser Richtlinien eingegangenen Verpflichtungen können gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 angepasst werden, falls die in Abschnitt 1.1.5.1 der Rahmenregelung genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die in dem Abschnitt genannten Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder die in Artikel 93 und im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 aufgeführten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) geändert werden. Soweit Vorhaben über den Programmplanungszeitraum 2014-2020 hinausgehen sollten, kann eine entsprechende Anpassung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum stattfinden. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich im Rahmen der Antragstellung mit der Überprüfungsklausel einverstanden. Werden die Anpassungen von dem Beihilfeempfänger nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrag wird auf den Beihilfebetrag verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.

18. **Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 19. November 2016 in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2020 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden.

Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.

Hamburg, den 23. November 2016

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation – Amt Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft – Abteilung Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde

Amtl. Anz. S. 116

---

[7] Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Änderung marktorganisatorischer Vorschriften vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166)

[8] Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahlungen vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist.

[9] GAP-ReformVO vom 14. November 2006 (HmbGVBl. S. 539) in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 10. Mai 2011 (HmbGVBl. S. 204)

Anlage

Bei der Ermittlung des Viehbestandes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Tierart	**Umrechnungs-faktor in GVE**
Milchkühe*	1,000
Mutter und Ammenkühe*	1,000
Zuchtbullen von mehr als 2 Jahren*	1,000
Mastbullen von mehr als 2 Jahren*	1,000
Ochsen von mehr als 2 Jahren*	1,000
sonstige Rinder von mehr als 2 Jahren*	1,000
Bullen von 6 Monaten bis 2 Jahren*	0,600
Ochsen von 6 Monaten bis 2 Jahren*	0,600
sonstige Rinder von 6 Mon. bis 2 Jahren*	0,600
Kälber (außer Mastkälber) u. Jungvieh bis 6 Monate*	0,300
Mastkälber bis 6 Monate*	0,400
Mutterschafe (älter als 12 Mon. oder mind. einmal gelammt)	0,150
Schafe (außer Mutterschafe) über 1 Jahr	0,100
Schafe (einschl. Lämmer u. Hammel) unter 1 Jahr	0,050
Ziegen (nur Muttertiere)	0,150
andere Ziegen	0,150
Damwild oder Rotwild über 1 Jahr	0,200
Damwild oder Rotwild unter 1 Jahr	0,100
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,000
Equiden unter 6 Monaten	0,500
Ponys, Kleinpferde	0,600
Zuchtschweine (außer Zuchteber)	0,300
Zuchteber	0,300
Mastschweine (Betrachtung der gesamten Mastdauer)	0,130
Läufer (20 - 50 kg)	0,060
sonstige Mastschweine über 50 kg	0,160
Ferkel (bis 20 kg)	0,020
Legehennen	0,003
Sonstiges Geflügel	0,014

* Die Angaben zu Rindern müssen mit den Daten der HIT- Datenbank übereinstimmen.

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren –

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen für Maßnahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. Die Grundlage für die Förderung bilden die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung sowie die EG-Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007[1].

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt. Diese Richtlinie beruht auf der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Ag-rar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01), insbesondere auf Ziffer 1.1.8.: Beihilfen für ökologischen/biologischen Landbau (im Folgenden: „Agrarrahmen“).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung.

1. **Beihilfezweck**

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

2. **Beihilfeempfänger**

Beihilfeempfänger sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, indem sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst aktiv bewirtschaften oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen. Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission[2] erfüllen. Landwirtschaftliche Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 des Agrarahmens handelt,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstaatliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

3. **Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Einführung bzw. Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auf den gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebes.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind, insbesondere als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

4. **Beihilfevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass

4.1 sich die zu fördernde Fläche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und im ländlichen Raum befindet,

4.2 die Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst erfolgt,

4.3 sich der Betriebsinhaber für Flächen, die sich nicht in seinem Eigentum befinden, zur berechtigten Bewirtschaftung während des gesamten Verpflichtungs- und Förderzeitraums erklärt und der Behörde auf Verlangen entsprechende Nachweise vorlegt,

4.4 sich der Beihilfeempfänger für die Dauer von fünf Jahren zur Einhaltung der Richtlinien verpflichtet,

4.5 die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des dazugehörenden EU-Folgerechts entspricht,

4.6 keine Verringerung des Umfanges des Dauergrünlandes des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung erfolgt.

Für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Förderung gezahlt.

Im Falle einer Förderung des Betriebes nach der Richtlinie „Extensive Bewirtschaftung des Dauer-

[1] Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/1991 (ABl. L 189)

[2] Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014)

grünlandes“ der Freien und Hansestadt Hamburg wird im Rahmen dieser Richtlinie keine Beihilfe gewährt.

Die alternative Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen auf Teilen von Ackerflächen ist zulässig und nach der Richtlinie „Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen“ der Freien und Hansestadt Hamburg auch förderfähig. Für eine solche Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen wird im Rahmen dieser Richtlinie keine Beihilfe gewährt.

5. **Verfahren bei der Änderung der Bewilligungsgrundlage**

5.1 Flächenvergrößerung (Erweiterung)

Vergrößert sich die Betriebsfläche durch Zukauf und/oder Zupacht oder durch selbst bewirtschaftete Flächen während der Dauer der Verpflichtung, muss der Zuwendungsempfänger diese zusätzlichen Flächen gemäß der eingegangenen Verpflichtung bewirtschaften und kann hierfür eine Zuwendung beantragen (Erweiterungsantrag).

Die zusätzliche Fläche kann auf schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde durch Einbeziehung in die ursprüngliche Verpflichtung oder durch Ersetzung der bisherigen Verpflichtung gefördert werden, soweit die Erweiterung

– Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich bringt und
– die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungsvoraussetzungen nicht beeinträchtigt.

Die Einbeziehung ist nur möglich, wenn

– die Restlaufzeit mindestens zwei Jahre und
– die hinzukommende förderfähige Fläche mindestens 10% und maximal 50% der ursprünglichen bewilligten Fläche betragen.

Die Ersetzung soll nur erfolgen, wenn die Einbeziehung aufgrund der o. a. Bedingungen nicht möglich ist und die neue Verpflichtung für die gesamte Betriebsfläche nach diesen Richtlinien in der dann gültigen Fassung eingegangen wird.

Eine anteilige Zuwendung für Jahre, in denen die Verpflichtung nicht für den gesamten Verpflichtungszeitraum erfüllt wird, wird nicht gewährt.

5.2 Flächenverringerung oder Verpachtung

Überträgt der Beihilfeempfänger während des Verpflichtungszeitraums den ganzen Betrieb oder einzelne Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird auf einen anderen, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Der Übernehmer tritt dann in die Rechte und Pflichten ein, die in der Bewilligung näher konkretisiert worden sind. Der Übernehmer ist, außer in Fällen höherer Gewalt, verpflichtet, ausgezahlte Beihilfebeträge – auch soweit sie an den ursprünglichen Beihilfeempfänger erbracht worden sind – zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Erfolgt eine Übernahme der Verpflichtung nicht, ist der Beihilfeempfänger verpflichtet, bereits gezahlte Zuwendungen zurückzuerstatten.

Die Bewilligungsbehörde kann auf eine Rückzahlung verzichten, wenn der Beihilfeempfänger die Verpflichtung bereits drei Jahre erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. Sie kann ferner von einer Rückzahlung absehen, wenn während des Verpflichtungszeitraumes weniger als 5% der Fläche, für die eine Zuwendung gewährt wird, übertragen werden.

Der Beihilfeempfänger hat bei einer Veräußerung oder Verpachtung seines Betriebes während des Verpflichtungs- und Förderungszeitraumes durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sein Vertragspartner in die Pflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde eintritt.

Der Beihilfeempfänger hat der Bewilligungsbehörde die Übertragung des ganzen Betriebs oder einzelner Flächen unverzüglich der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

5.3 Die Bestimmungen der Ziffer 5.2 finden keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung oder Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder im öffentlichen Interesse liegende vergleichbare Verfahren durch Flächen ersetzt werden, auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt. In diesen Fällen verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

5.4 In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Können die Beihilfeempfänger infolge höherer Gewalt oder besonderer Umstände ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bleibt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel im betreffenden Verpflichtungsjahr bestehen. Die Verpflichtung kann für die Zukunft aufgehoben werden. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt bzw. sind außergewöhnliche Umstände insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

– bei Todesfall des Begünstigten,
– bei länger andauernder Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
– bei Enteignung des ganzen oder eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tage der Unterzeichnung des Bewirtschaftungsvertrags nicht vorherzusehen war,
– bei schwerer Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
– bei unfallbedingter Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
– bei Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestands des Betriebs.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mit den notwendigen Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist.

5.5 Der Beihilfeempfänger ist dazu verpflichtet, jede Abweichung von den Bewilligungsvoraussetzungen der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Beantragt der Beihilfeempfänger aus anderen als den unter Ziffern 5.2, 5.3 und 5.4 genannten Gründen eine Verringerung der bewilligten Fläche, wird die Förderung um die Flächendifferenz auch mit Wirkung für die Vergangenheit angepasst und die bereits ausgezahlte Beihilfe entsprechend zurückgefordert.

6. **Cross-Compliance-Vorschriften**

Die obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013[3] und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013[4], die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts sind im gesamten Betrieb einzuhalten.

Bei Verstößen findet eine Kürzung analog zu den Regelungen der Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, 1305/2013[5] Anwendung.

7. **Transparenz**

Für Beihilfen, die 60 000,– Euro überschreiten, werden folgende Informationen auf einer Beihilfe-Website veröffentlicht:

– Name der einzelnen Beihilfeempfänger,
– Art der Beihilfe und Beihilfebetrag je Beihilfeempfänger,
– Tag der Gewährung,
– Art des Unternehmens,
– Region, in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,
– Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist.

8. **Art und Höhe der Beihilfe; Kumulierung mit anderen Förderungen**

Die Beihilfen gleichen dem Beihilfeempfänger die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der freiwillig eingegangenen Verpflichtungen aus.

Die Beihilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt:

Ökologische Anbauverfahren	**Einführung**		**Beibehaltung**
	1. - 2. Jahr	**3. - 5. Jahr**	
Ackerfläche – AL (Kulturgruppe AL/GL)	364 Euro/ha	234 Euro/ha	234 Euro/ha
Grünland – GL (Kulturgruppe AL/GL)	364 Euro/ha	234 Euro/ha	234 Euro/ha
Gemüsebau (Kulturgruppe Gemüse)	1.189,50 Euro/ha	455 Euro/ha	455 Euro/ha
Dauer- und Baumschulkulturen (Kulturgruppe Dauerkultur)	1.625,00 Euro/ha	975 Euro/ha	975 Euro/ha
Kontrollkostenzuschuss	Für die Teilnahme am Ökokontrollverfahren erhöht sich die Beihilfe um 52 Euro je Hektar, jedoch höchstens um 715 Euro je Unternehmen.		

Ergibt sich auf Grund der Teilnahme an diesem Förderprogramm eine Beihilfe von weniger als 300,– Euro pro Jahr, ist eine Bewilligung nicht möglich (Bagatellgrenze).

Die Höhe der Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages in Verbindung mit der Bewilligung bestimmt.

Soweit der Zuwendungsempfänger bereits Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen erhält, dürfen durch die Zuwendung nur die Förderverpflichtungen ausgeglichen werden, die nicht bereits anderweitig kompensierbar sind (Verbot der Doppelförderung).

9. **Verpflichtungszeitraum**

Der Verpflichtungszeitraum der Förderung beträgt fünf Jahre und beginnt am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres.

10. **Antragsverfahren**

Das Antragsverfahren unterteilt sich in einen Neuantrag und einen Zahlungsantrag.

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Neuanträge sind vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen. Sie sind, wie auch gesonderte Nachweise sowie Erweiterungsanträge mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordruckes einzureichen. Der genaue Abgabetermin ist in diesen Unterlagen verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis spätestens zu dem in den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucken genannten Datum einzureichen.

Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

---

[3] Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78, Nr. 165/94 (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 (ABl. L 347 S. 549)

[4] Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (ABl.. L 347 S.608)

[5] Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 S. 487)

11. **Bewilligung der Fördermittel**

Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf Förderfähigkeit geprüft. Über eine Bewilligung kann gemäß §§ 54 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) ein öffentlich-rechtlicher Zuwendungsvertrag geschlossen werden.

12. **Zahlung der Beihilfe**

Die Beihilfe wird nach Durchführung der Verwaltungskontrollen durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt.

Die Beihilfe darf nur gewährt werden, nachdem die Förderrichtlinie eingeführt und die Europäische Kommission diese mit einem abschließenden positiven Beschluss genehmigt hat.

13. **Kontrolle und Ahndung von Verstößen**

Der Nachweis über die richtliniengemäße Bewirtschaftung des Betriebes ist jährlich durch Vorlage einer gültigen Öko-Bescheinigung (Zertifikat) der zugelassenen Öko-Kontrollstelle und des jährlichen Inspektionsberichtes zu erbringen.

Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen findet das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem der InVeKoS-Verordnung[6)] sowie des InVeKoS-Daten-Gesetzes[7)] sinngemäße Anwendung.

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.

14. **Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen**

Zur Identifizierung der Parzellen stützt sich die Bewilligungsbehörde auf das durch Rechtsverordnung[8)] festgelegte System. Die Ermittlung der förderfähigen Flächen erfolgt anhand der in Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genannten Kriterien.

15. **Rückforderung**

Für die Anpassung oder Kündigung des Zuwendungsvertrages und für die Rückzahlung von Förderungsmitteln gelten die Vorschriften des HmbVwVfG sowie die nachstehenden Regelungen, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsverträge anpassen, ganz oder teilweise kündigen sowie den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

15.1 wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,

15.2 wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,

15.3 wenn der Antragsteller vor dem Ende des Verpflichtungszeitraumes seinen Betrieb stilllegt oder die Produktion für den Markt einstellt,

15.4 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme abgewichen worden ist,

15.5 wenn der Beihilfeempfänger die geförderte Fläche nicht vertragsgerecht bewirtschaftet oder in sonstiger Weise gegen die Beihilfevoraussetzungen verstößt.

16. **Prüfungsrecht**

Antragsteller haben der Bewilligungsstelle oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie den Rechnungshöfen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Förderung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass die vorgeschriebenen Kontrollen und Inaugenscheinnahmen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und der anderweitigen Verpflichtungen (CC) jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

17. **Überprüfungsklausel**

Die auf der Grundlage dieser Richtlinien eingegangenen Verpflichtungen können gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 angepasst werden, falls die in Abschnitt 1.1.8. der Rahmenregelung genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die in dem Abschnitt genannten Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder die in Artikel 93 und im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 aufgeführten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) geändert werden. Soweit Vorhaben über den Programmplanungszeitraum 2014-2020 hinausgehen sollten, kann eine entsprechende Anpassung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum stattfinden. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich im Rahmen der Antragstellung mit der Überprüfungsklausel einverstanden. Werden die Anpassungen von dem Beihilfeempfänger nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrag wird auf den Beihilfebetrag verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.

18. **Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 4. November 2016 in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2020 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden.

Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.

Hamburg, den 17. November 2016

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation – Amt Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft – Abteilung Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde

Amtl. Anz. S. 121

---

6) Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Änderung marktorganisatorischer Vorschriften vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166)

7) Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahlungen vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist.

8) GAP-ReformVO vom 14. November 2006 (HmbGVBl. S. 539) in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 10. Mai 2011 (HmbGVBl. S. 204)

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebes (5-gliedrige Fruchtfolge) –

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen für Maßnahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. Die Grundlage für die Förderung bilden die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt. Diese Richtlinie beruht auf der Rahmenreglung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01), insbesondere auf Ziffer 1.1.5.1.: Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (im Folgenden: „Agrarrahmen“).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung.

1. **Beihilfezweck**

Beihilfezweck ist die nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Ackerbau durch eine 5-gliedrige Fruchtfolge, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar ist.

2. **Beihilfeempfänger**

Beihilfeempfänger sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, indem sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst aktiv bewirtschaften oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen. Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission[1] erfüllen. Landwirtschaftliche Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

Nicht gefördert werden können Unternehmen,

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 des Agrarahmens handelt,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstaatliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

3. **Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind, insbesondere als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Nicht zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist zudem die Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen. Für die Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen auf Ackerflächen kann jedoch eine Förderung im Rahmen der Richtlinie für die Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen beantragt werden.

4. **Beihilfevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass

4.1 sich die zu fördernde Fläche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und im ländlichen Raum befindet,

4.2 die Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst erfolgt,

4.3 sich der Betriebsinhaber für Flächen, die sich nicht in seinem Eigentum befinden, zur berechtigten Bewirtschaftung während des gesamten Verpflichtungs- und Förderzeitraums erklärt und der Behörde auf Verlangen entsprechende Nachweise vorlegt,

4.4 sich der Beihilfeempfänger für die Dauer von fünf Jahren zur Einhaltung der Richtlinie verpflichtet,

4.5 der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzerwechsels, der mehrjährigen Flächenstilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert wird,

4.6 auf der hamburgischen Ackerfläche des Betriebes

4.6.1 mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten jährlich angebaut werden,

4.6.2 je Hauptfruchtart auf der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden hamburgischen Ackerfläche ein Mindestanteil von 10 % und ein

[1] Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014)

Höchstanteil von 30 % nicht überschritten werden,

4.6.3 ein Getreideanteil von 66 % der hamburgischen Ackerfläche nicht überschritten wird,

4.6.4 auf mindestens 10 % der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden hamburgischen Ackerfläche des Betriebes Fruchtarten angebaut werden, die aus Leguminosen oder einem Gemenge bestehen, das Leguminosen enthält sowie

4.6.5 der Anteil von Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, 40 % der Ackerfläche nicht überschreitet.

Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 % der Ackerfläche nach Nummer 4.6.2 bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, bis die genannten Anbauanteile erreicht werden.

Leguminosen im Sinne dieser Fördermaßnahme sind Erbsen, Ackerbohnen, Süßlupinen, Linsen, Soja zur Körnergewinnung, Klee, Luzerne, Kleegras und Luzernegras als Ackerfutter.

Die Erhaltung von aus der Produktion genommenen Ackerflächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand zählt nicht als Hauptfrucht-Artikel Derartige Flächen werden bei der Bemessung der Anbauverpflichtung als Ackerfläche betrachtet.

5. **Verfahren bei der Änderung der Bewilligungsgrundlage**

5.1 Flächenvergrößerung (Erweiterung)

Vergrößert sich die Betriebsfläche durch Zukauf und/oder Zupacht oder durch selbst bewirtschaftete Flächen während der Dauer der Verpflichtung, muss der Zuwendungsempfänger diese zusätzlichen Flächen gemäß der eingegangenen Verpflichtung bewirtschaften und kann hierfür eine Zuwendung beantragen (Erweiterungsantrag).

Die zusätzliche Fläche kann auf schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde durch Einbeziehung in die ursprüngliche Verpflichtung oder durch Ersetzung der bisherigen Verpflichtung gefördert werden, soweit die Erweiterung

– Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich bringt und
– die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungsvoraussetzungen nicht beeinträchtigt.

Die Einbeziehung ist nur möglich, wenn

– die Restlaufzeit mindestens zwei Jahre und
– die hinzukommende förderfähige Fläche mindestens 10 % und maximal 50 % der ursprünglichen bewilligten Fläche betragen.

Die Ersetzung soll nur erfolgen, wenn die Einbeziehung auf Grund der oben genannten Bedingungen nicht möglich ist und die neue Verpflichtung für die gesamte Betriebsfläche nach diesen Richtlinien in der dann gültigen Fassung eingegangen wird.

Eine anteilige Zuwendung für Jahre, in denen die Verpflichtung nicht für den gesamten Verpflichtungszeitraum erfüllt wird, wird nicht gewährt.

5.2 Flächenverringerung oder Verpachtung

Überträgt der Beihilfeempfänger während des Verpflichtungszeitraums den ganzen Betrieb oder einzelne Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird auf einen anderen, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Der Übernehmer tritt dann in die Rechte und Pflichten ein, die in der Bewilligung näher konkretisiert worden sind. Der Übernehmer ist, außer in Fällen höherer Gewalt, verpflichtet, ausgezahlte Beihilfebeträge – auch soweit sie an den ursprünglichen Beihilfeempfänger erbracht worden sind – zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Erfolgt eine Übernahme der Verpflichtung nicht, ist der Beihilfeempfänger verpflichtet, bereits gezahlte Zuwendungen zurückzuerstatten.

Die Bewilligungsbehörde kann auf eine Rückzahlung verzichten, wenn der Beihilfeempfänger die Verpflichtung bereits drei Jahre erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. Sie kann ferner von einer Rückzahlung absehen, wenn während des Verpflichtungszeitraumes weniger als 5 % der Fläche, für die eine Zuwendung gewährt wird, übertragen werden.

Der Beihilfeempfänger hat bei einer Veräußerung oder Verpachtung seines Betriebes während des Verpflichtungs- und Förderungszeitraumes durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sein Vertragspartner in die Pflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde eintritt.

Der Beihilfeempfänger hat der Bewilligungsbehörde die Übertragung des ganzen Betriebs oder einzelner Flächen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.3 Die Bestimmungen der Ziffer 5.2 finden keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung oder Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder im öffentlichen Interesse liegende vergleichbare Verfahren durch Flächen ersetzt werden, auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt. In diesen Fällen verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

5.4 In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Können die Bewirtschafter infolge höherer Gewalt oder besonderer Umstände ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bleibt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel im betreffenden Verpflichtungsjahr bestehen. Die Verpflichtung kann für die Zukunft aufgehoben werden. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt bzw. sind außergewöhnliche Umstände insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

– bei Todesfall des Begünstigten,
– bei länger andauernder Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
– bei Enteignung des ganzen oder eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tage der Unterzeichnung der Bewirtschaftungsvertrags nicht vorherzusehen war,
– bei schwerer Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
– bei unfallbedingter Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,

– bei Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestands des Betriebs.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mit den notwendigen Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist.

5.5 Der Beihilfeempfänger ist dazu verpflichtet, jede Abweichung vom Bewilligungsbescheid der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Beantragt er bei der zuständigen Bewilligungsbehörde aus anderen als den unter Ziffern 5.2, 5.3 und 5.4 genannten Gründen eine Verringerung der bewilligten Fläche, können die Bewilligung um die Flächendifferenz auch mit Wirkung für die Vergangenheit teilweise widerrufen und die bereits ausgezahlte Beihilfe entsprechend zurückgefordert werden.

6. **Cross-Compliance-Vorschriften**

Die obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013[1)] und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013[2)], die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts sind im gesamten Betrieb einzuhalten.

Bei Verstößen findet eine Kürzung analog zu den Regelungen der Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, 1305/2013[3)] Anwendung.

7. **Transparenz**

Für Beihilfen die 60 000,– Euro überschreiten, werden auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht:

a) Namen der einzelnen Beihilfeempfänger,

b) Art der Beihilfe und Beihilfebetrag je Beihilfeempfänger,

c) Tag der Gewährung,

d) Art des Unternehmens,

e) Region in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,

f) Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist.

8. **Art und Höhe der Beihilfe, Kumulierung mit anderen Förderungen**

Die Beihilfen gleichen dem Begünstigten die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der freiwillig eingegangenen Verpflichtungen aus.

Die Beihilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Förderung beträgt:

– 90,– Euro je Hektar geförderte Ackerfläche,

– 55,– Euro je Hektar geförderte Ackerfläche bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

Für Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe gewährt.

Bei Flächen, die zusätzlich zur Förderung im Rahmen dieser Richtlinie für eine Flächennutzung im Umweltinteresse („ökologische Vorrangfläche“) gemäß Artikel 46 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen sind, erfolgt auf Grund des Verbots der Doppelförderung eine Absenkung des Förderbetrages.

Ergibt sich auf Grund der Teilnahme an diesem Förderprogramm eine Beihilfe von weniger als 300,– Euro pro Jahr, ist eine Bewilligung nicht möglich (Bagatellgrenze).

Die Höhe der Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages bestimmt.

Soweit der Zuwendungsempfänger bereits Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen erhält, dürfen durch die Zuwendung nur die Förderverpflichtungen ausgeglichen werden, die nicht bereits anderweitig kompensierbar sind (Verbot der Doppelförderung).

9. **Verpflichtungszeitraum**

Der Verpflichtungszeitraum der Förderung beträgt fünf Jahre und beginnt unabhängig vom Tag der Antragstellung am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres.

10. **Antragsverfahren**

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Neuanträge, gesonderte Nachweise sowie Erweiterungsanträge sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordruckes einzureichen. Der Abgabetermin ist in diesen Unterlagen verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis spätestens zu dem in den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucken genannten Datum einzureichen.

Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

---

1) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78, Nr. 165/94 (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 (ABl. L 347 v. 20.12.2013 S. 549)

2) Verordnung (EU) Nr. 1307/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 S. 608)

3) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 S. 487)

11. **Bewilligung der Fördermittel**

Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf Förderfähigkeit geprüft. Über eine Bewilligung kann gemäß §§ 54 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) ein öffentlich-rechtlicher Zuwendungsvertrag geschlossen werden.

12. **Zahlung der Beihilfe**

Die Beihilfe für den Antrag (Zahlungsantrag) wird nach Durchführung der Verwaltungskontrollen durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt.

Die Beihilfe darf nur gewährt werden, nachdem die Förderrichtlinie eingeführt und die Europäische Kommission diese mit einem abschließenden positiven Beschluss genehmigt hat.

13. **Kontrolle und Ahndung von Verstößen**

Der Nachweis über die richtliniengemäße Bewirtschaftung des Betriebes ist jährlich durch Vorlage einer gültigen Öko-Bescheinigung (Zertifikat) der zugelassenen Öko-Kontrollstelle und des jährlichen Inspektionsberichtes zu erbringen.

Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen findet das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem der InVeKoS-Verordnung[4)] sowie des InVeKoS-Daten-Gesetzes[5)] sinngemäße Anwendung.

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.

14. **Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen**

Zur Identifizierung der Parzellen stützt sich die Bewilligungsbehörde auf das durch Rechtsverordnung[6)] festgelegte System. Die Ermittlung der förderfähigen Flächen erfolgt anhand der in Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genannten Kriterien.

15. **Rückforderung**

Für die Anpassung oder Kündigung des Zuwendungsvertrages und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten die Vorschriften des HmbVwVfG sowie die nachstehenden Regelungen, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsverträge anpassen, ganz oder teilweise kündigen und den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

15.1 wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,

15.2 wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,

15.3 wenn der Antragsteller vor dem Ende des Verpflichtungszeitraumes seinen Betrieb stilllegt oder die Produktion für den Markt einstellt,

15.4 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme abgewichen worden ist,

15.5 wenn der Beihilfeempfänger die geförderten Ackerflächen nicht vertragsgerecht bewirtschaftet oder in sonstiger Weise gegen die Beihilfevoraussetzungen verstößt.

16. **Prüfungsrecht**

Antragsteller haben der Bewilligungsstelle oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie den Rechnungshöfen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Förderung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass die vorgeschriebenen Kontrollen und Inaugenscheinnahmen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und der anderweitigen Verpflichtungen (CC) jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

17. **Überprüfungsklausel**

Die auf der Grundlage dieser Richtlinien eingegangenen Verpflichtungen können gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 angepasst werden, falls die in Abschnitt 1.1.5.1. der Rahmenregelung genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die in dem Abschnitt genannten Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder die in Artikel 93 und im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 aufgeführten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) geändert werden. Soweit Vorhaben über den Programmplanungszeitraum 2014-2020 hinausgehen sollten, kann eine entsprechende Anpassung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum stattfinden. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich im Rahmen der Antragsstellung mit der Überprüfungsklausel einverstanden. Werden die Anpassungen von dem Beihilfeempfänger nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrag wird auf den Beihilfebetrag verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.

18. **Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 19. November 2016 in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2020 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden.

Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.

Hamburg, den 23. November 2016

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation – Amt Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft – Abteilung Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde

Amtl. Anz. S. 125

---

4) Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Änderung marktorganisatorischer Vorschriften vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166)

5) Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahlungen vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist.

6) GAP-ReformVO vom 14. November 2006 (HmbGVBl. S. 539) in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 10. Mai 2011 (HmbGVBl. S. 204)

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Sommerweidehaltung von Rindern –

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen für Maßnahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. Die Grundlage für die Förderung bilden die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt. Diese Richtlinie beruht auf der Rahmenreglung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01), insbesondere auf Ziffer 1.1.5.2.: Beihilfen für Tierschutzverpflichtungen (im Folgenden: „Agrarrahmen“).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung.

1. **Beihilfezweck**

Beihilfezweck ist die Förderung eines besonders umwelt- und tiergerechten Verfahrens in der Nutztierhaltung zur nachhaltigen Anpassung der Produktionsstrukturen an Anforderungen natürlicher Produktionsgrundlagen und den Tierschutz in der Nutztierhaltung. Mit der Förderung soll eine Verbesserung üblicherweise praktizierter Haltungsverfahren bezweckt werden, indem den Tieren das Ausleben ihres besonders arttypischen Verhaltens ermöglicht und zusätzlicher Bewegungsraum geschaffen wird.

2. **Beihilfeempfänger**

Beihilfeempfänger sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, indem sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst aktiv bewirtschaften oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen. Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission[1] erfüllen. Landwirtschaftliche Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

Nicht gefördert werden können Unternehmen

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 des Agrarahmens handelt,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und sofern der Antragssteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, der eine eidesstaatliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

3. **Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Sommerweidehaltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht oder von Mastrindern.

Nicht gefördert werden

- Sommerweidehaltungen mit Tieren, bei denen eine Verbesserung einer üblicherweise bisher praktizierten Tierhaltung nicht erreicht wird. Hierunter fallen insbesondere die Haltung von Mutterkühen sowie die Haltung von sog. „Robustrindern“, da es sich bei der Weidehaltung dieser Tiere um ein gängiges Verfahren handelt;
- Sommerweidehaltungen bei Tierbeständen in ausschließlich ganzjähriger Weidehaltung;
- Sommerweidehaltungen anderer Rinder, wie Zuchtbullen, Gespannochsen etc.;
- Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind, insbesondere als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

4. **Beihilfevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass

4.1 sich der in die Förderung einzubeziehende Tierbestand im Betrieb des Antragstellers und dieser auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg im ländlichen Raum befindet,

4.2 für den förderfähigen Tierbestand die Möglichkeit einer Stallhaltung im eigenen Betrieb mit ausreichenden Stallplätzen vorhanden ist,

4.3 den Tieren ein täglicher (mindestens 6-stündiger) Weidegang in fünf aufeinander folgenden Monaten im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober gewährt wird, soweit dem nicht in Einzelfällen Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres entgegenstehen,

4.4 während des Weideganges den Tieren freier Zugang zu einer Tränkvorrichtung eingeräumt wird,

4.5 die Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Beihilfeempfänger selbst erfolgt,

[1] Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 de4r Kommission (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014)

4.6 sich der Beihilfeempfänger für die Dauer von fünf Jahren zur Einhaltung der Richtlinien verpflichtet und

4.7 der Tierbesatz mehr als 0,3 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF), jedoch höchstens 2,0 GVE je Hektar LF beträgt.

Der Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbestandes ist in der Anlage aufgeführt.

5. **Verfahren bei der Änderung der Bewilligungsgrundlage**

5.1 Vergrößert sich im Verpflichtungszeitraum der Tierbestand eines in die Förderung einbezogenen Produktionszweiges, muss der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Tiere nach den eingegangenen Verpflichtungen halten.

5.2 Überträgt der Beihilfeempfänger während des Verpflichtungszeitraums den ganzen Betrieb oder den in die Förderung einbezogenen Produktionszweig auf einen anderen, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Der Übernehmer tritt dann in die Rechte und Pflichten ein, die in der Bewilligung näher konkretisiert worden sind. Der Übernehmer ist, außer in Fällen höherer Gewalt, verpflichtet, ausgezahlte Beihilfebeträge – auch soweit sie an den ursprünglichen Beihilfeempfänger erbracht worden sind – zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Erfolgt eine Übernahme der Verpflichtung nicht, ist der Beihilfeempfänger verpflichtet, bereits gezahlte Zuwendungen zurückzuerstatten.

Die Bewilligungsbehörde kann auf eine Rückzahlung verzichten, wenn der Beihilfeempfänger die Verpflichtung bereits drei Jahre erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Der Beihilfeempfänger hat bei einer Veräußerung oder Verpachtung seines Betriebes oder eines in die Förderung einbezogenen Produktionszweiges während des Verpflichtungs- und Förderungszeitraumes durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sein Vertragspartner in die Pflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde eintritt. Die Bewilligungsbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

5.3 In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Können die Bewirtschafter infolge höherer Gewalt oder besonderer Umstände ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bleibt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel im betreffenden Verpflichtungsjahr bestehen. Die Verpflichtung kann für die Zukunft aufgehoben werden. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt bzw. sind außergewöhnliche Umstände insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

– bei Todesfall des Begünstigten,
– bei länger andauernder Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
– bei Enteignung des ganzen oder eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tage der Unterzeichnung der Bewirtschaftungsvertrags nicht vorherzusehen war,
– bei schwerer Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
– bei unfallbedingter Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
– bei Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestands des Betriebs.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mit den notwendigen Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist.

5.5 Der Beihilfeempfänger ist dazu verpflichtet, Abweichungen der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Beantragt der Beihilfeempfänger aus anderen als den unter Ziffern 5.2, 5.3 und 5.4 genannten Gründen eine Verringerung der Förderung, können die Bewilligung auch mit Wirkung für die Vergangenheit teilweise widerrufen und bereits ausgezahlte Beihilfen zurückgefordert werden.

6. **Cross-Compliance-Vorschriften**

Die obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013[1)] und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013[2)], die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts sind im gesamten Betrieb einzuhalten.

Bei Verstößen findet eine Kürzung analog zu den Regelungen der Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, 1305/2013[3)] Anwendung.

7. **Transparenz**

Für Beihilfen die 60 000,– Euro überschreiten, werden auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht:

a) Namen der einzelnen Beihilfeempfänger,
b) Art der Beihilfe und Beihilfebetrag je Beihilfeempfänger,
c) Tag der Gewährung,
d) Art des Unternehmens,
e) Region in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,

---

1) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/1978, Nr. 165/94 (EG) Nr. 2799/1998, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 (ABl. L 347 S. 549)

2) Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (ABl. L 347 S.608)

3) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 S. 487)

f) Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist.

8. **Art und Höhe der Beihilfe, Kumulierung mit anderen Förderungen**

Die Beihilfen gleichen dem Begünstigten die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der freiwillig eingegangenen Verpflichtungen aus.

Die Beihilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Beihilfe beträgt

– 60,00 Euro je Großvieheinheit (durchschnittlicher Jahresviehbestand des Antragstellers),
– 50,00 Euro je Großvieheinheit (durchschnittlicher Jahresviehbestand des Antragstellers)

bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben.

Ergibt sich auf Grund der Teilnahme an diesem Förderprogramm eine Beihilfe von weniger als 300,– Euro pro Jahr, ist eine Bewilligung nicht möglich (Bagatellgrenze).

Die Höhe der Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages und den Angaben des Antragstellers in der Datenbank des Herkunfts-, Sicherungs- und Informationssystems Tiere (HIT) bestimmt.

Soweit der Zuwendungsempfänger bereits Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen erhält, dürfen durch die Zuwendung nur die Förderverpflichtungen ausgeglichen werden, die nicht bereits anderweitig kompensierbar sind (Verbot der Doppelförderung).

9. **Verpflichtungszeitraum**

Der Verpflichtungszeitraum der Förderung beträgt fünf Jahre und beginnt unabhängig vom Tag der Antragstellung am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres.

10. **Antragsverfahren**

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Neuanträge, gesonderte Nachweise sowie Erweiterungsanträge sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordruckes einzureichen. Der Abgabetermin ist in diesen Unterlagen verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis spätestens zu dem in den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucken genannten Datum einzureichen.

Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

11. **Bewilligung der Fördermittel**

Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf Förderfähigkeit geprüft. Über eine Bewilligung kann gemäß §§ 54 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) ein öffentlich-rechtlicher Zuwendungsvertrag geschlossen werden.

12. **Zahlung der Beihilfe**

Die Beihilfe für den Antrag (jährlicher Zahlungsantrag) wird nach Durchführung der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt.

Die Beihilfe darf nur gewährt werden, nachdem die Förderrichtlinie eingeführt und die Europäische Kommission diese mit einem abschließenden positiven Beschluss genehmigt hat.

13. **Kontrolle und Ahndung von Verstößen**

Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen findet das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem der InVeKoS-Verordnung[4] sowie des InVeKoS-Daten-Gesetzes[5] sinngemäße Anwendung.

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.

14. **Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen**

Zur Identifizierung der Parzellen stützt sich die Bewilligungsbehörde auf das durch Rechtsverordnung[6] festgelegte System.

15. **Rückforderung**

Für die Anpassung oder Kündigung des Zuwendungsvertrages und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten die Vorschriften des HmbVwVfG sowie die nachstehenden Regelungen, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsverträge anpassen, ganz oder teilweise kündigen sowie den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

15.1 wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,

15.2 wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,

15.3 wenn der Antragsteller vor dem Ende des Verpflichtungszeitraumes seinen Betrieb stilllegt oder die Produktion für den Markt einstellt,

15.4 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme abgewichen worden ist,

15.5 wenn der Beihilfeempfänger sich nicht vertragsgerecht verhält oder in sonstiger Weise gegen die Beihilfevoraussetzungen verstößt.

16. **Prüfungsrecht**

Antragsteller haben der Bewilligungsstelle oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie den Rechnungshöfen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Förderung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entspre-

---

[4] Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Änderung marktorganisatorischer Vorschriften vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166)

[5] Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahlungen vom 2. Dezember .2014 (BGBl. I S. 1928), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist.

[6] GAP-ReformVO vom 14. November 2006 (HmbGVBl. S. 539) in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 10. Mai 2011 (HmbGVBl. S. 204)

chende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass die vorgeschriebenen Kontrollen und Inaugenscheinnahmen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und der anderweitigen Verpflichtungen (CC) jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

17. **Überprüfungsklausel**

Die auf der Grundlage dieser Richtlinien eingegangenen Verpflichtungen können gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 angepasst werden, falls die in Abschnitt 1.1.5.2. der Rahmenregelung genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die in dem Abschnitt genannten Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder die in Artikel 93 und im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 aufgeführten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) geändert werden. Soweit Vorhaben über den Programmplanungszeitraum 2014-2020 hinausgehen sollten, kann eine entsprechende Anpassung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum stattfinden. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich im Rahmen der Antragsstellung mit der Überprüfungsklausel einverstanden. Werden die Anpassungen von dem Beihilfeempfänger nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrag wird auf den Beihilfebetrag verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.

18. **Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 17. November 2016 in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2020 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden.

Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.

Hamburg, den 23. November 2016

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation – Amt Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft – Abteilung Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde

Amtl. Anz. S. 129

Anlage

Bei der Ermittlung des Viehbestandes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Tierart	Produktionszweig	Umrechnungsfaktor in GVE
Milchkühe*	I	1,000
Mastbullen von mehr als 2 Jahren*	II	1,000
Ochsen von mehr als 2 Jahren*	II	1,000
Bullen von 6 Monaten bis 2 Jahren*	III	0,600
Ochsen von 6 Monaten bis 2 Jahren*	III	0,600
sonstige Rinder von 6 Mon. bis 2 Jahren*	III	0,600
Kälber (außer Mastkälber) bis 6 Monate*	III	0,300
Mastkälber bis 6 Monate*	III	0,400

* Die Angaben müssen mit den Daten der HIT- Datenbank übereinstimmen.

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 17 A 0011

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49 (0)40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabe: **17 A 0011**

4121 G 1552
Neustrukturierung Versorgungsleitungen 1.4 Bereich II

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

Es werden elektronische Angebote akzeptiert.

d) Art des Auftrages:

Ausführen von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Bundeswehrkrankenhaus,
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung:

Lieferung und Installation von:

1 Allgemeine elektrische Ausstattung

1 Beleuchtungsanlage (Allgemeinbeleuchtung)

1 Sicherheitsbeleuchtung (Einzelbatterieleuchten)

1 Blitzschutz und Erdungsanlage

ca. 2.000 m Mittelspannungskabel 12/20 kV

ca. 460 m Niederspannungskabel mit Anforderungen an den FE bis Querschnitt 4x150/95

ca. 3.000 m Niederspannungskabel bis Querschnitt 4x150/95

ca. 460 m LWL-Kabel (SM und MM)

ca. 1.300 m Fernmeldekabel bis 150 DA

Die Pfosten-Riegel Elemente werden an tragenden Stahlbetonstützen verschraubt ohne Schädigung der Bewehrung. Fachkunde für Bewehrungsortung und Dübelsetzen werden verlangt.

g) Nein

h) Nein

i) Entfällt

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:

https://service.bi-online.de/
tenderdocuments/D427542963

bereit.

Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Deutsch

q) Angebotseröffnung:

7. Februar 2017, 10.00 Uhr, Ort: siehe Buchstabe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

s) Entfällt

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

v) Ablauf der Bindefrist: 24. Februar 2017

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: +49/(0)40/4 28 42-450

Hamburg, den 18. Januar 2017

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung – 61

Öffentliche Ausschreibung gem. § 12 VOL/A

Gründachpflege an Standorten der staatlichen Schulen in Hamburg

a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

Zuschlag erteilende Stelle:
Freie und Hansestadt Hamburg
SBH | Schulbau Hamburg
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
und
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

Auffordernde Stelle:
Ausschreibungsmanagement VOL/VgV
Telefax: 040/4 27 31-01 43
E-Mail: VergabestelleSBH@sbh.fb.hamburg.de

Angebotsabgabe:
Ausschreibungsstelle EG, (U 4)

b) Art der Vergabe (§ 3):

Öffentliche Ausschreibung
Nr. **SBH VOL ÖA 004-17 DK**

c) Form, in der die Angebote einzureichen sind:

In schriftlicher Form und in verschlossenem und gekennzeichnetem Umschlag bis spätestens zum Submissionstermin.

d) Amtssprache:

Deutsch

e) Art und Umfang der Leistungen:

SBH | Schulbau Hamburg hat als Landesbetrieb der Freien und Hansestadt Hamburg (nachstehend SBH genannt) die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und die mehr als 400 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) zu vermieten.

Die GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH (nachstehend GMH genannt) ist ein städtisches Unternehmen, welches u. a. für über 50 Schulbelegenheiten im Süden Hamburgs die Dienstleistungen des Baus, des Betriebes und der Bewirtschaftung wahrnimmt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, SBH und die GMH als Auftraggeber (AG) vergeben die Durchführung der Gründachpflege an den Belegenheiten (WE) von ca. 42 staatlichen Schulen bei SBH und ca. 2 staatlichen Schulen bei GMH in Hamburg, für den Zeitraum ab Beauftragung bis 31. März 2018 mit der Option, dass der Vertrag zweimalig schriftlich seitens des AG jeweils um 12 Monate bis maximal zum 31. März 2020 verlängert werden kann.

Der Gesamtauftrag wird in drei Lose unterteilt (1 LOS Bereich Mitte, 1 LOS Bereich Nord und 1 LOS Bereich Süd – GMH). Die Angebotsabgabe ist möglich für ein bis alle Lose. Der Auftrag kann für alle drei Lose erteilt werden.

Die Gründachpflege wird im Rahmen dieses Vertrages in der Form eines Dauerschuldverhältnisses regelmäßig einmal im Jahr eigenverantwortlich durch den jeweiligen Auftragnehmer (AN) ausgeführt.

Der Pflegedurchgang findet in der Regel jeweils im September/Oktober statt. Jeder weitere, fachlich notwendige Pflegegang ist dem AG (Regionen) schriftlich mitzuteilen und vor der Ausführung von diesem zu beauftragen. Zusätzliche Pflegedurchgänge werden ebenfalls über die Positionen gem. der Preisblätter abgerechnet.

Die Arbeiten an allen Standorten sind bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres abzuschließen.

Bei der Gründachpflege handelt es sich um Arbeiten auf Gebäudedächern. Die ausführenden Mitarbeiter des AN müssen über die entsprechende Ausstattung zum Erreichen des Daches und zur Sicherung auf dem Dach verfügen. Zum Erbringungsort gelangen die Pflegekolonnen entweder durch die Gebäude, und weiter durch Flachdachausstiege oder zum Teil über fest installierte Leitern. Anstellleitern oder andere Beförderungsmöglichkeiten wie z. B. Hebebühnen bis 25 m sind vom AN zu stellen und werden nicht gesondert vergütet. Alle Geräte und Materialien sind auf diesem Wege an und ab zu transportieren.

f) Ort der Ausführung:

An Standorten der staatlichen Schulen in Hamburg.

g) Aufteilung in Lose:

Ja

h) Änderungsvorschläge und Nebenangebote:

Sind nicht zugelassen.

i) Ausführungsfrist:

Ab Beauftragung bis 31. März 2018 mit der Option der zweimaligen schriftlichen Verlängerung seitens des AG um jeweils 12 Monate bis maximal zum 31. März 2020.

j) Stelle, bei der die Vergabeunterlagen erhältlich sind:

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/.

Hinter „LINK“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

k) Ablauf der Angebotsfrist:

13. Februar 2017, 14.00 Uhr

l) Zuschlags- und Bindefrist:

17. März 2017

m) Geforderte Sicherheiten:

Keine

n) Zahlungsbedingungen:

Gemäß Verdingungsunterlagen

o) Einzureichende Unterlagen:

– Berufshaftpflichtversicherung: Deckungssummen für Personenschäden von mindestens 1.500.000,– Euro (pro Schadensfall) und für sonstige Schäden von mindestens 200.000,– Euro (pro Schadensfall) bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut. Versicherungsnachweise bei Bietergemeinschaften müssen von jedem Mitglied

einzeln und die Deckungssummen in voller Höhe nachgewiesen werden. (Die schriftliche Bestätigung der Versicherung des Bieters/der Bieterin, die Berufshaftpflicht im Auftragsfall auf die geforderten Höhen anzuheben oder zum Abschluss einer auftragsbezogenen Versicherung bereit zu sein, ist als Nachweis ausreichend.)

– Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend)
– Ausgefüllte und unterzeichnete Eigenerklärung Mindestlohn
– Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen KV oder BG, gültig und nicht älter als 12 Monate)
– Bescheinigung in Steuersachen (Unbedenklichkeitsbescheinigung von dem zuständigen Finanzamt, gültig und nicht älter als 12 Monate und/oder gültige Freistellungsbescheinigung).
– Unterzeichnete Betriebsanweisung „Vorbeugender Unfall- und Gefahrenschutz“
– Unterzeichnete und ausgefüllte Eigenerklärung „Ordnungsgemäße Entsorgung von Grüngut“.
– 3 Referenzen, die nicht älter sind als 3 Jahre sind, über vergleichbare Leistungen (Pflege von Dachbegrünungen über 500 m²) im öffentlichen Raum, mit Angabe der jeweils zuständigen AG sowie deren vollständigen Kontaktdaten, der eingereichten Referenz. Mindestanforderung für die Teilnahme am Wettbewerb ist der Nachweis über mindestens drei Referenzen in der Pflege von Dachbegrünungen über 500 m² innerhalb der letzten 3 Jahre.
– Aufstellung der geprüften Landschaftsgärtner/innen und weiteren Mitarbeiter/innen unter Angabe der Qualifikation für die Jahre 2013, 2014 und 2015. Zum Erhalt eines Auftrages sind mindestens ein/e geprüfte/r Gärtner/in in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, mit mindestens zehn Jahren Berufserfahrung im GaLaBau, sowie drei Facharbeiter/innen, mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung im GaLaBau, in Vollzeit nachzuweisen. Wechsel der vor Ort leitenden Mitarbeiter während des laufenden Vertrages sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Die Nachweise sind mit dem Angebot einzureichen.

p) Die Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise: Kostenpflichtige Unterlagen: nein

q) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien

– Günstigster Preis (Gesamtsumme netto pro Los): 100 %

r) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann

FB SBH | Schulbau Hamburg
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

s) Zusätzliche Angaben

Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:

SBH Homepage:
http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/
und
Zentrale Veröffentlichungsplattform:
http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/

Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregisterveröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Hamburg, den 18. Januar 2017

Die Finanzbehörde 62

Auftragsbekanntmachung

Dienstleistungen

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name und Adressen**

Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n): Einkauf/Vergabe
Telefax: +49/40/4 27 31 - 01 43
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

NUTS-Code: DE600

Internet-Adresse(n):
Hauptadresse: http://www.hamburg.de/schulbau/

I.2) **Gemeinsame Beschaffung**

I.3) **Kommunikation**

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

http://www.hamburg.de/
lieferungen-und-leistungen/5796092/
lieferungen-und-leistungen/

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen

I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) **Haupttätigkeit(en)**

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) **Umfang der Beschaffung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

SBH VgV VV 003-17 PP – Neu-, Ersatz- und Umbau des Gymnasiums Bondenwald am Standort Bondenwald 14 in Hamburg – Objektplanung gem. § 34 ff HOAI und Technische Ausrüstung gem. § 55 ff HOAI.

Referenznummer der Bekanntmachung:
SBH VgV VV 003-17 PP

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

71240000

II.1.3) Art des Auftrags

Dienstleistungen

II.1.4) Kurze Beschreibung:

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zum 1. Januar 2013 gemäß § 26 (1) Landeshaushaltsordnung den Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg (nachstehend SBH genannt) gegründet. Dieser Landesbetrieb hat die Aufgabe, Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und die mehr als 400 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) zu vermieten. Die Schulimmobilien umfassen sämtliche für schulische Zwecke genutzten Grundstücke und Gebäude der staatlichen und beruflichen Schulen. Die Grundstücksfläche beträgt 9.100.000 m² und die Hauptnutzungsfläche etwa 3.100.000 Mio. m².

Im Weiteren siehe II.2.4.

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

Wert ohne MwSt.: 725.000,– Euro

II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: ja

Angebote sind möglich für alle Lose

II.2) **Beschreibung**

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:

Neu-, Ersatz- und Umbau des Gymnasiums Bondenwald am Standort Bondenwald 14 in Hamburg; Los 1 –Objektplanung gem. § 34 ff HOAI

Los-Nr.: 1

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s): 71240000

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE600

Hauptort der Ausführung: Hamburg.

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Das Gymnasium Bondenwald befindet sich im Hamburger Bezirk Eimsbüttel in der Gemarkung Niendorf. Das Gymnasium Bondenwald ist ein 4,5-zügiges Gymnasium und soll gemäß Schulentwicklungsplan dauerhaft 5-zügig geführt werden. Im aktuellen Raumbestand ist nur eine Dreizügigkeit möglich; daher sind Teile des Gymnasiums ausgelagert. Ziel ist der Ausbau zur Fünfzügigkeit und somit die Zusammenführung der Schule an einem Standort.

Für diese Maßnahme ist ein Zubau von 1200 m² Hauptnutzfläche (HNF) für den allgemeinen Unterricht erforderlich, davon ca. 15 Klassenräume. Für die Realisierung dieser Maßnahme ist ein Abriss von drei Klassengebäuden erforderlich, sodass zusätzlich ein Ersatzbau von 800 m² HNF mit ca. 12 Klassenräumen erforderlich sein wird. Dies ergibt eine Gesamtfläche von 2780 m² NGF.

Im Bereich der Mensa sind eine Erweiterung und ein Umbau der Ganztagsfläche im Bestand um ca. 160 m² (HNF) erforderlich.

Die Baumaßnahmen sollen im Zeitraum 2018 und 2019 erfolgen.

Der Bau einer separaten Einfeld-Sporthalle mit 660 m² NGF ist Bestandteil der Gesamtbetrachtung des Schulstandortes.

Das 19.265 m² große Schulgelände ist größtenteils in den 50-er und 60-er Jahren bebaut worden. Die Anordnung der Gebäudestruktur ist geprägt durch einen Campus-Charakter mit unterschiedlichen Innenhöfen und altem Baumbestand. Die Nähe zum Niendorfer Gehege und der Bezug zur Natur sind bezeichnend für die Lage der Schule. Das Eingangsgebäude der Schule ist ein Neubau aus dem Jahr 2010.

Eine Machbarkeitsstudie zum Ausbau des Gymnasiums Bondenwald zu einem fünfzügigen Gymnasium wurde im Jahr 2012 durch das Büro lup architekten erstellt. Durch das Büro Stefan Imhof erfolgt eine Studie zur Umstrukturierung des Lehrerzimmers und der Verwaltung. Die Planer der vorgezogenen Maßnahmen sind von der Teilnahme an dem Verfahren nicht ausgeschlossen. Die erarbeiteten Unterlagen werden im Rahmen der Angebotsaufforderung in Auszügen zur Verfügung gestellt.

Die Neu- und Zubaumaßnahmen sowie der Umbau sind im laufenden Betrieb durchzuführen.

Ggf. notwendige Ausweichflächenplanungen sind Bestandteil der Leistungen.

Für die Gesamtmaßnahme ist ein Volumen von ca. 4.570.000 EUR (KG 300+400) brutto geschätzt.

Im Rahmen des Verhandlungsverfahrens sollen die ausgewählten Bieter gem. § 76 (2) VgV eine Lösungsskizze erstellen. Die geforderten Leistungen im Verfahren bestehen aus einer Lösungsskizze in Form einer Machbarkeitsstudie.

Gem. § 76 Abs. 2 VgV werden Lösungsvorschläge als Besondere Leistung in Form einer Machbarkeitsstudie von den Bietern als Bestandteil des Angebotes abgefordert.

Die zu vergebenden Leistungen für LOS 1 bestehen aus:

- Leistungsphasen 2-3 Objektplanung gem. § 34 HOAI für den Zubau und Ersatz von Klassenräumen;
- Leistungsphasen 4-8 Objektplanung gem. § 34 HOAI für den Zubau und Ersatzbau von Klassenräumen als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen);
- Umbau des Ganztagesbereichs/Verwaltungstrakts mit den Leistungsphasen 2-8 Objektplanung gem. § 34 HOAI als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen);
- Neubau Einfeld-Sporthalle mit den Leistungsphasen 2-8 Objektplanung gem. § 34 HOAI als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen);
- Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen Objektplanung gem. § 34 HOAI als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG

(ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen).

Die Projektsteuerung erfolgt aktuell durch das Büro Seemann Projektmanagement aus Hamburg.

Eine Vertretung der Schulleitung und ggf. weitere Vertreter aus behördlichem Kontext sowie die externe Projektsteuerung werden in beratender Funktion an den Vergabeverhandlungen teilnehmen.

II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien

Qualitätskriterium – Name:
Fachlicher Wert/Gewichtung: 15

Qualitätskriterium – Name:
Qualität/Gewichtung: 25

Qualitätskriterium – Name:
Kundendienst/Gewichtung: 5

Qualitätskriterium – Name:
Ausführungszeitraum/Gewichtung: 10

Kostenkriterium – Name:
Preis/Honorar/Gewichtung: 30

II.2.6) Geschätzter Wert

Wert ohne MwSt.: 397.000,– Euro

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten: 36

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.9) Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden

Geplante Mindestzahl: 3

Höchstzahl: 5

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

Alle Bewerber, die einen Teilnahmeantrag fristgerecht eingereicht haben und die formellen Mindestkriterien/-anforderungen erfüllen, sind für die Wertung der Auswahlkriterien zugelassen. Der Auftraggeber wählt anhand der erteilten Auskünfte über die Eignung der Bewerber sowie anhand der Auskünfte und Formalien, die zur Beurteilung der von diesen zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, unter den Bewerbern, die nicht ausgeschlossen wurden und die die genannten Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Verhandlung auffordert.

Die Auswahl für Los 1 erfolgt anhand der für den Leistungsbereich der Objektplanung eingereichten zweibesten Referenzprojekte, welche innerhalb der vergangenen 3 Jahre (Stichtag 1.1.2014) mit dem Abschluss der Leistungsphase 8 und einer Übergabe an die Nutzer realisiert worden sind, jeweils in den Kriterien vergleichbare Größe (0-2 Punkte), vergleichbare Bauaufgabe (0-2 Punkte), vergleichbares Leistungsbild (0-2 Punkte), vergleichbare angestrebte Qualität (0-3 Punkte) und jeweils die Vorlage eines Referenzschreibens oder Referenzbestätigung des Auftraggebers (0-1 Punkt). Insgesamt können mit den Referenzen zusammen maximal 20 Punkte erreicht werden.

Näheres hierzu siehe Abschnitt 3. des Auswahlbogens.

Um die eingereichten Referenzprojekte anhand der vorgegebenen Kriterien prüfen zu können ist es wichtig, die dafür notwendigen Parameter der Referenzprojekte zu benennen. Um Nachforderungen zu vermeiden, bitten wir darum, die Referenzprojekte anhand der in den Bewerbungsbogen vorgegebenen Formulare zu dokumentieren.

Der bei der Auswahl verwendete Auswahlbogen mit den formalen Kriterien, Mindestanforderungen und Auswahlkriterien wird zusammen mit dem Bewerbungsbogen zur Verfügung gestellt.

Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Kriterien zu hoch, behält sich die Vergabestelle vor, die Teilnehmeranzahl gemäß § 75 (6) VgV unter den verbliebenen Bewerbern zu losen.

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: ja

Beschreibung der Optionen:

- Leistungsphasen 4-8 Objektplanung gem. § 34 HOAI für den Zubau und Ersatzbau von Klassenräumen als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen);
- Umbau des Ganztagesbereichs/Verwaltungstrakts mit den Leistungsphasen 2-8 Objektplanung gem. § 34 HOAI als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen);
- Neubau Einfeld-Sporthalle mit den Leistungsphasen 2-8 Objektplanung gem. § 34 HOAI als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen);
- Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen Objektplanung gem. § 34 HOAI als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen).

II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

II.2) **Beschreibung**

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:

Neu-, Ersatz- und Umbau des Gymnasiums Bondenwald am Standort Bondenwald 14 in Ham-

burg; Los 2 –Technische Ausrüstung gem. § 55 ff HOAI

Los-Nr.: 2

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s): 71240000

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE600

Hauptort der Ausführung: Hamburg.

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Maßnahmentext siehe II.2.4) Los 1.

Für Los 2 wird kein Lösungsvorschlag abgefordert.

Die zu vergebenden Leistungen für LOS 2 bestehen aus:

- Leistungsphasen 2-3 Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI, Anlagengruppen 1-6 u. 8 für Zubau und Ersatzbau der Klassenräume;
- Leistungsphasen 4-8 Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI, Anlagengruppen 1-6 u. 8 für Zubau und Ersatzbau der Klassenräume als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Aufraggeber festzulegenden Stufen);
- Umbau des Ganztagesbereichs/Verwaltungstrakts mit den Leistungsphasen 2-8 Technische Ausrüstunggem. § 55 HOAI, Anlagengruppen 1-8 als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch vondem Auftraggeber festzulegenden Stufen);
- Neubau Einfeldsporthalle mit den Leistungsphasen 2-8 Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI, Anlagengruppen 1-6 u. 8 als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen);
- Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI, Anlagengruppen 1-8 als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen).

II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien

Qualitätskriterium – Name:
Fachlicher Wert/Gewichtung: 25

Qualitätskriterium – Name:
Qualität/Gewichtung: 20

Qualitätskriterium – Name:
Kundendienst/Gewichtung: 10

Qualitätskriterium – Name:
Ausführungszeitraum/Gewichtung: 15

Kostenkriterium – Name:
Preis/Honorar/Gewichtung: 30

II.2.6) Geschätzter Wert

Wert ohne MwSt.: 194.000,– Euro

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten: 36

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.9) Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden

Geplante Mindestzahl: 3

Höchstzahl: 5

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

Alle Bewerber, die einen Teilnahmeantrag fristgerecht eingereicht haben und die formellen Mindestkriterien/-anforderungen erfüllen, sind für die Wertung der Auswahlkriterien zugelassen. Der Auftraggeber wählt anhand der erteilten Auskünfte über die Eignung der Bewerber sowie anhand der Auskünfte und Formalien, die zur Beurteilung der von diesen zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, unter den Bewerbern, die nicht ausgeschlossen wurden und die die genannten Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Verhandlung auffordert.

Die Auswahl für Los 2 erfolgt anhand der für den Leistungsbereich der Technischen Ausrüstung eingereichten zwei besten Referenzprojekte, welche innerhalb der vergangenen 6 Jahre (Stichtag 1.1.2011) mit dem Abschluss der Leistungsphase 8 und einer Übergabe an die Nutzer realisiert worden sind, jeweils in den Kriterien vergleichbare Größe (0-2 Punkte), vergleichbare Bauaufgabe (0-2 Punkte), vergleichbares Leistungsbild (0-2 Punkte) und jeweils die Vorlage eines Referenzschreibens oder Referenzbestätigung vom Bauherren (0-1 Punkt). Insgesamt können mit den Referenzen zusammen maximal 14 Punkte erreicht werden.

Die Erfahrung aus vergleichbaren Projekten zeigt, dass aufgrund der verstärkten Bautätigkeit der Bewerberkreis für die ausgeschriebene Leistung zurzeit sehr eingeschränkt ist. Um einen größeren Teilnehmerkreis ansprechen zu können und damit einen ausreichenden Wettbewerb zu gewährleisten, wird der in § 46 Abs. 3 VgV vorgegebene Zeitraum von höchstens 3 Jahren auf einen Betrachtungszeitraum von 6 Jahren erhöht.

Näheres hierzu siehe Abschnitt 3. des Auswahlbogens.

Um die eingereichten Referenzprojekte anhand der vorgegebenen Kriterien prüfen zu können ist es wichtig, die dafür notwendigen Parameter der Referenzprojekte zu benennen. Um Nachforderungen zu vermeiden, bitten wir darum, die Referenzprojekte anhand der in den Bewerbungsbögen vorgegebenen Formulare zu dokumentieren.

Der bei der Auswahl verwendete Auswahlbogen mit den formalen Kriterien, Mindestanforderungen und Auswahlkriterien wird zusammen mit dem Bewerbungsbogen zur Verfügung gestellt. Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Kriterien zu hoch, behält sich die Vergabestelle vor, die Teilnehmeranzahl gemäß § 75 (6) VgVunter den verbliebenen Bewerbern zu losen.

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: ja

Beschreibung der Optionen:

- Leistungsphasen 4-8 Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI, Anlagengruppen 1-6 u. 8 für Zubau und Ersatzbau der Klassenräume als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Aufraggeber festzulegenden Stufen);
- Umbau des Ganztagesbereichs/Verwaltungstrakts mit den Leistungsphasen 2-8 Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI, Anlagengruppen 1-8 als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen);
- Neubau Einfeldpporthalle mit den Leistungsphasen 2-8 Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI, Anlagengruppen 1-6 u. 8 als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen);
- Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI, Anlagengruppen 1-8 als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen).

II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) **Teilnahmebedingungen**

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Mit dem Teilnahmeantrag sind pro Los folgende Unterlagen und Erklärungen abzugeben:

- ausgefüllter Bewerberbogen, anzufordern bei der genannten Kontaktstelle;
- Anlage 1A: Nachweis über die Eintragung im Berufs- bzw. Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (Kopie);
- Anlage 1B: Erklärung zur Zuverlässigkeit (Vordruck);
- Anlage 1C: Erklärung zu wirtschaftlichen Verknüpfungen (Vordruck);
- Anlage 1D: Erklärung Verpflichtung gem. Verpflichtungsgesetz (Vordruck);
- Anlage 1E: Erklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß Hamburgisches Vergabegesetz (Vordruck);
- Anlage 1F: Erklärung zu einer Fortbildung mit dem Schwerpunkt Vergaberechtsreform (Vordruck/Kopie);
- Anlage 1G: Bevollmächtigung des Vertreters bei Bietergemeinschaften (Vordruck);
- Anlage 1H: Angaben zu Auftragsteilen in einer Bietergemeinschaft (Vordruck);
- Anlage 1I: Erklärung über die Leistungsbereitstellung bei Unterauftragnehmern (Vordruck);
- Anlage 2A1: Bescheinigung über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung mit den unter III.1.2) genannten Deckungssummen (Kopie), bei Bietergemeinschaften siehe Ziffer III.1.2);
- Anlage 2A2: Erklärung über eine gesonderte Versicherung für Bietergemeinschaften (Vordruck);
- Anlage 3A1: Nachweis der beruflichen Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung (Kopie);
- Anlage 3A2: Nachweis der beruflichen Qualifikation der Projektleitung (Studiennachweis);
- Für Los 1 Anlage 3B1/3B2: Darstellung von zwei vergleichbaren Referenzprojekten für Leistungen der Objektplanung gem. § 34 HOAI (siehe II.2.9), III.1.3)) mit Referenzschreiben.
- Für Los 2 Anlage 3B1/3B2: Darstellung von zwei Referenzprojekten für Leistungen der Technischen Ausrüstung gem. § 55 HOAI (siehe II.2.9), III.1.3)) mit Referenzschreiben.

Die aufgezählten Nachweise müssen aktuell (bis auf Kammerurkunden, Diplom-Urkunden und Referenzschreiben) nicht älter als 12 Monate und noch gültig sein.

Mehrfachbeteiligungen in personell identischer Form werden nicht zugelassen. Bewerbungen per E-Mail sind nicht zulässig. Die Bewerbungsfrist ist zwingend einzuhalten. Die geforderten Unterlagen sind bei Bietergemeinschaften für alle Mitglieder vorzulegen, wobei jedes Mitglied seine Eignung für die Leistung nachweisen muss, die es übernehmen soll; die Aufteilung ist anzugeben. Bei Bewerbungen mit Unterauftragnehmern sind die geforderten Unterlagen für den Bewerber sowie für alle Unterauftragnehmervorzulegen.

Ausländische Bewerber können an der Stelle der geforderten Eignungsnachweise auch vergleichbare Nachweise vorlegen. Sie werden anerkannt, wenn die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, erstellt wurden. Bestätigungen in anderen als der deutschen Sprache sind in Übersetzung vorzulegen.

Das Format der Unterlagen darf DIN A3 nicht überschreiten.

Für die geforderten Angaben sind pro Los die Vordrucke sowie der Bewerbungsbogen auszufüllen. Diese Unterlagen sind unter der folgenden Adresse herunterzuladen: http://www.hamburg.

de/lieferungen-und-leistungen/5796092/lieferungen-und-leistungen/

Es sind pro Los nur Bewerbungen mit vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Bewerbungsbogen sowie der beigefügten Vordrucke und den darin geforderten Angaben und Anlagen einzureichen. Der Bewerberbogen und die Vordrucke sind in den Originalen an den gekennzeichneten Stellen zu unterschreiben. Gescannte oder kopierte Unterschriften werden weder in Teilnahme- noch in Angebotsphase zugelassen.

Die Vergabestelle behält sich vor, weitere Angaben zu fordern. Nachforderungen in der Bewerbungs- und Angebotsphase, die nicht fristgerecht eingehen, führen zum Ausschluss am weiteren Verfahren.

Die Bewerbung ist in einem als Teilnahmeantrag (mit Angabe der Vergabenummer und des Loses) gekennzeichneten, verschlossenen Umschlag einzureichen. Die Bewerbung und zugehörige Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Aktueller Nachweis (nicht älter als 12 Monate und noch gültig) der Berufshaftpflichtversicherung (mind. 1.500.000 EUR für Personenschäden, mind. 500.000 EUR für sonstige Schäden).

Versicherungsnachweise bei Bietergemeinschaften müssen von jedem Mitglied einzeln und jeweils in voller Deckungshöhe nachgewiesen werden. Es ist pro Los der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei dem Bewerber mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt.

Mit den Bewerbungsunterlagen ist eine Erklärung der Bietergemeinschaft einzureichen, im Auftragfalle eine zusätzliche Versicherung gemeinsam mit allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft abzuschließen. Eine Eigenerklärung ist als Nachweis zulässig. Die Eigenerklärung ist von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zuunterzeichnen.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

Los 1: Erklärung über den Teilumsatz des Bewerbers für den Leistungsbereich Objektplanung gem. § 34 HOAIin den letzten 3 Geschäftsjahren (je Jahr; 2013, 2014; 2015). Der durchschnittliche Jahresteilumsatz muss mindestens 400.000 EUR (netto) erreichen.

Los 2: Erklärung über den Teilumsatz des Bewerbers für den Leistungsbereich Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI in den letzten 3 Geschäftsjahren (je Jahr; 2013, 2014; 2015). Der durchschnittliche Jahresteilumsatz muss mindestens 200 000 EUR (netto) erreichen.

Sofern in Bietergemeinschaft bzw. mit Unterbeauftragungen angeboten wird, muss die Jahresgesamtsummealler Bieter der Gemeinschaft bzw. inkl. der Unterauftragnehmer zusammen den genannten Mindestwerterreichen. In der Erklärung sind die Umsatzzahlen jeweils pro Mitglied der Bietergemeinschaft oder Unterbeauftragung einzeln anzugeben.

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

(A) Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:

Los 1: Architekt/-in gem. § 75 (1) VgV;

Los 2: Ingenieur/-in gem. § 75 (2) VgV.

(B) Nachweis der beruflichen Befähigung des Bewerbers, der für die Leistung vorgesehenen Personen, hier:

Los 1: Abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Architektur (mindestens FH);

Los 2: Abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Ingenieurwesen (mindestens FH) für die Leistung Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI HLS oder ELT.

(C) Für Los 1 Nachweis der erbrachten Leistungen für 2 Projekte für den Leistungsbereich Objektplanung gem. § 34 HOAI:

Die Projekte müssen innerhalb der vergangenen 3 Jahre (Stichtag 1.1.2014) mit einer Übergabe an die Nutzer realisiert worden sein.

Für Los 2 Nachweis der erbrachten Leistungen für zwei Projekte für den Leistungsbereich Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI:

Die Projekte müssen innerhalb der vergangenen 6 Jahre (Stichtag 1.1.2011) mit einer Übergabe an die Nutzer realisiert worden sein.

Entsprechende Referenzen sind pro Los unter der Angabe der Projektbeschreibung, Angabe der erbrachten Leistungen gem. HOAI (Leistungsbild und Leistungsphasen), Angabe des Leistungszeitraums von Beginn bis Abschluss Leistungsphase 8 und Übergabe an den Nutzer, Angabe der Baukosten (Los 1 KG 300+400/Los 1 KG 400 gem. DIN 276), der Nennung der maßgeblich beteiligten Projektleiter/in und ggf. beteiligte Unterauftragnehmer/ARGE-Partner, der Nennung des Bauherren mit Ansprechpartner und Telefonnummer und Referenzschreiben oder Referenzbestätigung des Bauherren einzureichen.

Die vergleichbaren Referenzprojekte sind auf maximal je einem Blatt DIN A3 detailliert vorzustellen.

Aus den eingereichten Referenzen soll die Qualifikation des Bewerbers hinsichtlich Erfahrung mitvergleichbaren Projekten ersichtlich werden.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

D) Angabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter (inklusive Führungskräfte) mit der entsprechenden fachlichen Qualifikation der letzten drei Jahre (je Jahr 2014, 2015, 2016).

Für Los 1 sind im Leistungsbereich Objektplanung gem. § 34 HOAI mind. 4 festangestellte Architekten bzw. Absolventen der Fachrichtung

Architektur (mind. FH) inkl. Büroinhaber, Geschäftsführer etc. im Durchschnitt der letzten drei Jahre nachzuweisen.

Für Los 2 sind im Leistungsbereich Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI (Bereich HLS, Anlagengruppe 1-3) mind. 2 festangestellte Ingenieure bzw. Absolventen der Fachrichtung Ingenieurwesen (mind. FH) inkl. Büroinhaber, Geschäftsführer etc. im Durchschnitt der letzten drei Jahre nachzuweisen. Im Leistungsbereich Technische Ausrüstung gem. § 55 HOAI (Bereich ELT, Anlagegruppe 4-5) mind. 2 festangestellte Ingenieurebzw. Absolventen der Fachrichtung Ingenieurwesen (mind. FH) inkl. Büroinhaber, Geschäftsführer etc. im Durchschnitt der letzten drei Jahre nachzuweisen.

E) Mit den Referenzen ist zwingend eine Erfahrung mit öffentlichen Auftraggebern nachzuweisen.

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.2) **Bedingungen für den Auftrag**

III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten

Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift:

Los 1: Geforderte Berufsqualifikation gem. § 75 (1) VgV.

Als Berufsqualifikation wird der Beruf Architekt/in für die Leistungen gem. § 34 HOAI gefordert. Juristische Personen sind zugelassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe verantwortliche Berufsangehörige gemäß vorangegangenem Satz benennen.

Los 2: Geforderte Berufsqualifikation gem. § 75 (2) VgV.

Als Berufsqualifikation wird der Beruf Ingenieur/in für die Leistungen gem. § 55 HOAI gefordert. Juristische Personen sind zugelassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe verantwortliche Berufsangehörige gemäß vorangegangenem Satz benennen.

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

Die Durchführung der Leistungen soll gem. § 6 (2) VgV unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erfolgen.

Der Auftragnehmer sowie sämtliche mit der Ausführung befassten Beschäftigten desselben werden nach Maßgabe des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2.3.1974, geändert durch das Gesetz vom 15.8.1974, durch die zuständige Stelle der Auftraggeberin gesondert verpflichtet.

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Beschreibung**

IV.1.1) Verfahrensart

Verhandlungsverfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

IV.1.5) Angaben zur Verhandlung

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) **Verwaltungsangaben**

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 13. Februar 2017

Ortszeit: 14.00 Uhr

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:

Deutsch

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

Bekanntmachung sowie Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/579602/lieferungen-und-leistungen/

Hinter dem Wort „LINK“ sind dort pro Los die Bewerbungsunterlagen für die hier jeweils ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt kein Versand der Bewerbungsunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während der Bewerbungsphase werden nur in anonymisierter Form auf der vorgenannten Plattform sowie auf der folgenden Homepage veröffentlicht:

http://www.hamburg.de/fb/vgv-ausschreibungen/

Ein Versand der Fragen und Antworten während der Bewerbungsphase per E-Mail erfolgt nicht.

Weitere vorläufige Termine des dem Teilnahmewettbewerb anschließenden Verhandlungsverfahrens: Versendung der Angebotsaufforderung für Los 1 in der 09. KW und Los 2 in der 10. KW 2017; Einreichung der Honorarangebote für Los 1 und Los 2 in der 14. KW 2017; Verhandlungsgespräche für Los 1 in der 15. KW2017 und für Los 2 in der 16. KW 2017.

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei

Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer bei der Behörde
für Stadtentwicklung und Wohnen Hamburg
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland
Telefax: +49/40/4 27 31 - 04 99

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1-4 GWB unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat;

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

SBH | Schulbau Hamburg, Rechtsabteilung U 1,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Telefax: +49/40/4 27 31 - 01 43

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

13. Januar 2017

Hamburg, den 18. Januar 2017

Die Finanzbehörde 63

Öffentliche Ausschreibung

a) SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).

c) Entfällt

d) Öffentliche Ausschreibung

e) Oppelner Straße 45, 22045 Hamburg

f) Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 022-17 LG**

An der Schule Oppelner Straße sollen drei gleichartige Klassengebäude (mit jeweils vier Klassenräumen) sowie ein Fachklassengebäude abgebrochen werden. Im Vorwege sind vorhanden Schadstoffe fachgerecht auszubauen und zu entsorgen.

Die Schule Oppelner Straße befindet sich im Stadtteil Jenfeld. Die BGF der Gebäude beträgt ca. 2.975 m². Die Baustelle ist über den Bekkamp unabhängig vom Schulbetrieb anfahrbar.

Schadstoffsanierung und Abbruch

– Schadstoffsanierung in allen Abbruchgebäuden

– Abbruch aller vier Gebäude

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

g) Entfällt

h) Entfällt

i) Baubeginn: ca. März 2017
Bauende: ca. Mai 2017

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/

Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

l) Entfällt

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 14. Februar 2017 bis 10.30 Uhr eingereicht werden.

o) Anschrift:
SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42),
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 14. Februar 2017 um 10.30 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe o).

Bei der Submission zugelassene Personen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) Siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

oder

– Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend),
– Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate),
– Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate),
– Umsätze aus den letzten drei Jahren (2013, 2014, 2015),
– mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre,

und

– gültige Freistellungsbescheinigung.

Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 16. März 2017.

w) Beschwerdestelle:
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

x) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:

SBH Homepage:

http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/

und Zentrale Veröffentlichungsplattform:

http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/

Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 20. Januar 2017

Die Finanzbehörde 64

Vergabe der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Bei der Petrikirche“ durch Auswahlverfahren nach öffentlicher Ausschreibung

Im November/Dezember 2017 soll rund um die Petrikirche wieder ein Weihnachtsmarkt auf einer bebaubaren Fläche von 1045,58 m² gemäß beiliegendem Lageplan durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um einen Weihnachtsmarkt, der in der Vergangenheit von den Besuchern sehr gut angenommen wurde und ein besonderes Ereignis von überregionaler Bedeutung darstellt.

Veranstaltungen im Altstadtbereich sollen der historischen Bedeutung des Stadtteils gerecht werden, die Attraktivität und das Ansehen Hamburgs als Kultur- und Wirtschaftsstandort fördern sowie die Zahl von Besuchern und Gästen erhöhen.

Der Weihnachtsmarkt soll ein entsprechendes Erscheinungsbild bieten. Folgende Kriterien sind bei der Konzeption des Weihnachtsmarktes zu berücksichtigen:

– die Gestaltung der Flächen (keine großflächigen Verkaufsstände, offene Bebauung, Freihaltung von Sichtachsen und Querungsmöglichkeiten),
– die Gestaltung der Verkaufsstände (traditionelle Art, natürliche Baustoffe und Dekoration),
– ein einheitliches Erscheinungsbild,
– die Einbindung in das Gesamtkonzept der Straße (respektive Weihnachtsbeleuchtung),
– kulturelle Akzente (hoher Anteil von Kunsthandwerk und besonderer Angebote sowie Begrenzung des Gastronomieanteils – aber gastronomisch vielfältig).
– Es ist ein veranstaltungsspezifisches Abfallkonzept mit dem Ziel einer abfallarmen Ausge-staltung gemäß § 2 Absatz 4 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes (HmbAbfG) vom 21. März 2005 zu entwickeln.
– Gesamtattraktivität und Unterscheidbarkeit zu anderen Weihnachtmärkten (z. B. durch wiedererkennbare Symbolik).

Die Ausschreibung des Projektes richtet sich an Generalunternehmer oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in der Lage sind, einen solchen Weihnachtsmarkt zu konzipieren und durchzuführen. Die Veranstaltung Weihnachtsmarkt Bei der Petrikirche soll für fünf Jahre beginnend ab 2017 vergeben werden.

Die Angebote/Konzepte sind in schriftlicher und bildlicher/zeichnerischer Darstellung im DIN-A4-Format bzw. DIN-A3-quer in 15-facher Ausfertigung und in digitaler Form einzureichen. Zum Nachweis vergleichbarer Leistungen sind Referenzprojekte zu nennen. Der Bewerber hat sich zu seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit zu erklären und diese z. B. durch eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu belegen. Insbesondere möchte der Auftraggeber wissen, ob der Bewerber über genügend Liquidität verfügt, um ein Projekt der jeweiligen Größenordnung durchführen zu können.

Alle Unterlagen müssen bis zum 30. März 2017, 14.00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Weihnachtsmarkt Bei der Petrikirche“ beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Management des öffentlichen Raumes, Sondernutzungen, Klosterwall 8, 20095 Hamburg, eingegangen sein. Unvollständige oder verspätet eingegangene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird in einem Auswahlverfahren der Zuschlag vergeben. Die Wertung der Konzepte durch ein Auswahlgremium erfolgt anhand der genannten Kriterien mit folgender Gewichtung:

– Konzept: 50 %

  Für die Wertung des Konzeptes werden vier Unterkriterien gebildet und gewertet mit folgender Wichtigkeit im Rahmen der Gesamtbewertung:

  • Gestaltung der Gesamtfläche 20 %,
  • Gestaltung der Betriebe 10 %,
  • Einfügung in das besondere Umfeld 10 %,
  • kulturelle Akzente 10 %.

– Allgemeine Erfahrungen als Generalunternehmer und Erfahrungen als Veranstalter gleicher oder ähnlicher Märkte 30 %.
– Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 20 %.

Hamburg, den 18. Januar 2017

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte 65

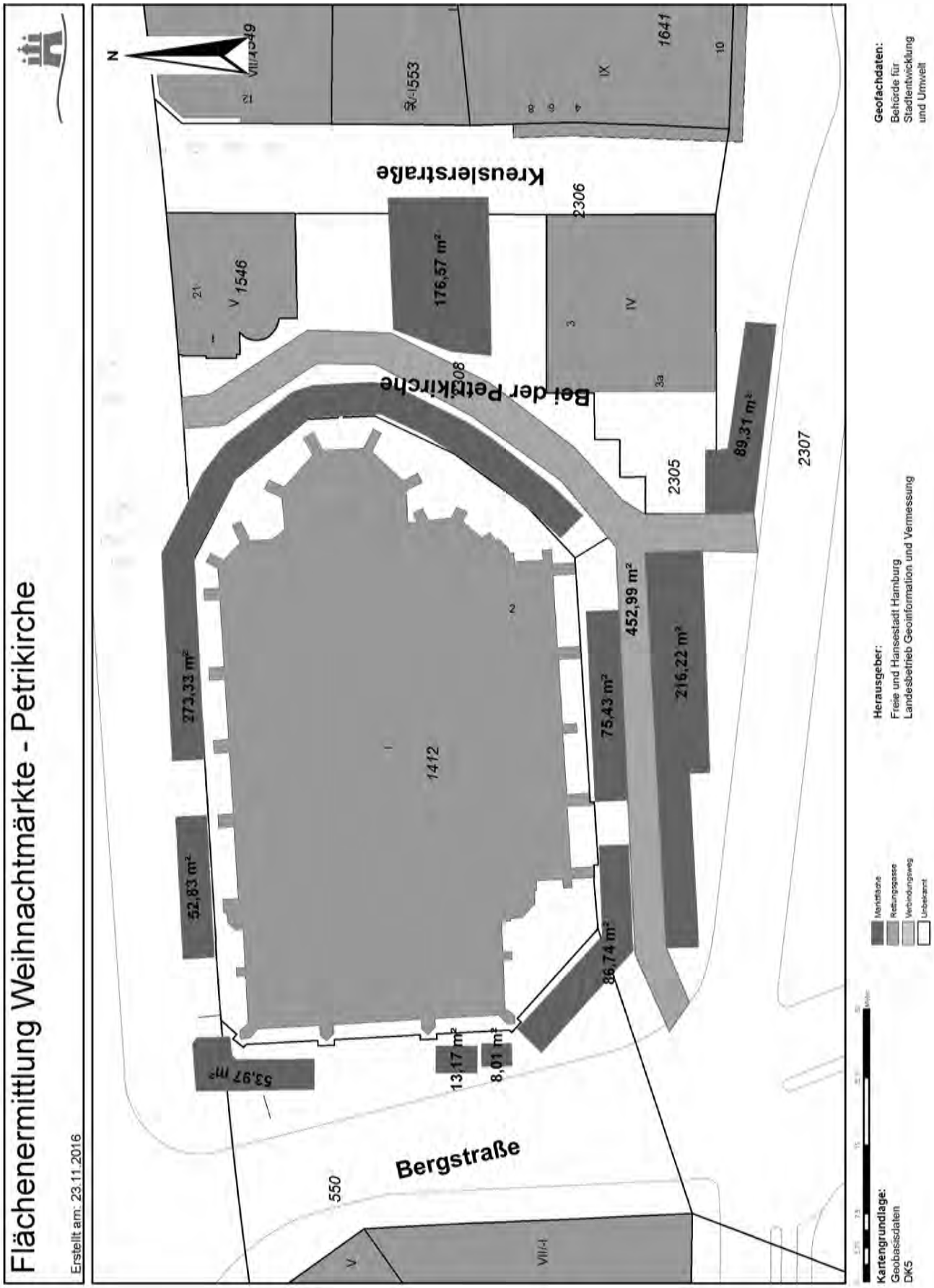
Flächenermittlung Weihnachtmärkte - Petrikirche
Erstellt am: 23.11.2016
N
Kreuslerstraße
Bei der Petrikirche
Bergstraße
1412
1641
1546
2306
2305
2307
550
176,57 m²
273,33 m²
52,83 m²
53,97 m²
13,17 m²
8,01 m²
86,74 m²
75,43 m²
452,99 m²
216,22 m²
89,31 m²
Geofachdaten:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
Kartengrundlage:
Geobasisdaten
DK5

Vergabe der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Gänsemarkt“ durch Auswahlverfahren nach öffentlicher Ausschreibung

Im November/Dezember 2017 soll auf dem neu gestalteten Gänsemarkt wieder ein Weihnachtsmarkt auf einer bebaubaren Fläche von 1110,39 m² gemäß beiliegendem Lageplan durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um einen Weihnachtsmarkt, der in der Vergangenheit von den Besuchern sehr gut angenommen wurde und ein besonderes Ereignis von überregionaler Bedeutung darstellt.

Veranstaltungen im Neustadtbereich sollen der Bedeutung des Stadtteils gerecht werden, die Attrakti-vität und das Ansehen Hamburgs als Kultur- und Wirtschaftsstandort fördern sowie die Zahl von Besu-chern und Gästen erhöhen.

Der Weihnachtsmarkt soll ein gehobenes Erscheinungsbild bieten. Folgende Kriterien sind bei der Konzeption des Weihnachtsmarktes zu berücksichtigen:

- die Gestaltung der Flächen (keine großflächigen Verkaufsstände, offene Bebauung, Freihaltung von Sichtachsen und Querungsmöglichkeiten),
- die Gestaltung der Verkaufsstände (traditionelle Art, natürliche Baustoffe und Dekoration),
- ein einheitliches Erscheinungsbild,
- die Einbindung in das Gesamtkonzept der Straße (respektive Weihnachtsbeleuchtung) in Abstimmung mit der Interessengemeinschaft Gänsemarkt und dem BID (Business Improvement District),
- kulturelle Akzente (hoher Anteil von Kunsthandwerk und besonderer Angebote sowie Begrenzung des Gastronomieanteils – aber gastronomisch vielfältig).
- Es ist ein veranstaltungsspezifisches Abfallkonzept mit dem Ziel einer abfallarmen Ausge-staltung gemäß § 2 Absatz 4 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes (HmbAbfG) vom 21. März 2005 zu entwickeln.
- Gesamtattraktivität und Unterscheidbarkeit zu anderen Weihnachtmärkten (z. B. durch wiedererkennbare Symbolik).
- Es stehen nur stark eingeschränkte Logistikflächen zur Verfügung.
- Die Auf- und Abbauarbeiten sowie die Versorgung während der Bespielung lassen sich maximal mit Fahrzeugen bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse durchführen.
- Die Feuerwehr- und Rettungsgassen sind freizuhalten.
- Die Bushaltestelle Gänsemarkt darf in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- Die Platzfläche wurde durch das BID Quartier Gänsemarkt im Jahr 2016/2017 neu gestaltet, die Flächen des Platzes sowie die Nebenflächen wurden mit offenporigen Granitsteinen hergestellt. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere fettbehaftete Lebensmittel bzw. Waren nicht auf den Boden gelangen. Hierfür sind zwei Varianten denkbar:
  1. Der Untergrund wird während der Veranstaltung durch beispielsweise Hackschnitzel oder einer Holzunterlage geschützt.
  2. Eine Intensivreinigung mit einem Hochdruck- bzw. Heißdampf-Reinigungsgerät ist direkt und ohne Zeitverzögerung im Anschluss an die Veranstaltung auf dem gesamten Platz nach dem Vorbild „Jungfernstieg“ durchzuführen.

     Hierbei ist zwingend zu beachten, dass die gesamte Fläche in der gleichen Reinigungsweise zu reinigen ist, da sonst die Steine ungleichmäßige Färbungen aufweisen. Eventuelle Schäden an den Fugen sind zu beheben.

Die Ausschreibung des Projektes richtet sich an Generalunternehmer oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in der Lage sind, einen solchen Weihnachtsmarkt zu konzipieren und durchzuführen. Die Veranstaltung Weihnachtsmarkt Gänsemarkt soll für fünf Jahre ab 2017 vergeben werden.

Die Angebote/Konzepte sind in schriftlicher und bildlicher/zeichnerischer Darstellung im DIN-A4-Format bzw. DIN-A3-quer in 15-facher Ausfertigung und in digitaler Form einzureichen. Zum Nachweis vergleichbarer Leistungen sind Referenzprojekte zu nennen. Der Bewerber hat sich zu seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit zu erklären und diese z. B. durch eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu belegen. Insbesondere möchte der Auftraggeber wissen, ob der Bewerber über genügend Liquidität verfügt, um ein Projekt der jeweiligen Größenordnung durchführen zu können.

Alle Unterlagen müssen bis zum 30. März 2017, 12.00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Weihnachtsmarkt Gänsemarkt“ beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Management des öffentlichen Raumes, Sondernutzungen, Klosterwall 8, 20095 Hamburg, eingegangen sein. Unvollständige oder verspätet eingegangene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird in einem Auswahlverfahren der Zuschlag vergeben. Die Wertung der Konzepte durch ein Auswahlgremium erfolgt anhand der genannten Kriterien mit folgender Gewichtung:

- Konzept: 50 %

  Für die Wertung des Konzeptes werden vier Unterkriterien gebildet und gewertet mit folgender Wichtigkeit im Rahmen der Gesamtbewertung:
  - Gestaltung der Gesamtfläche 20 %,
  - Gestaltung der Betriebe 10 %,
  - Einfügung in das besondere Umfeld 10 %,
  - kulturelle Akzente 10 %.
- Allgemeine Erfahrungen als Generalunternehmer und Erfahrungen als Veranstalter gleicher oder ähnlicher Märkte 30 %.
- Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 20 %.

Hamburg, den 18. Januar 2017

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte 66

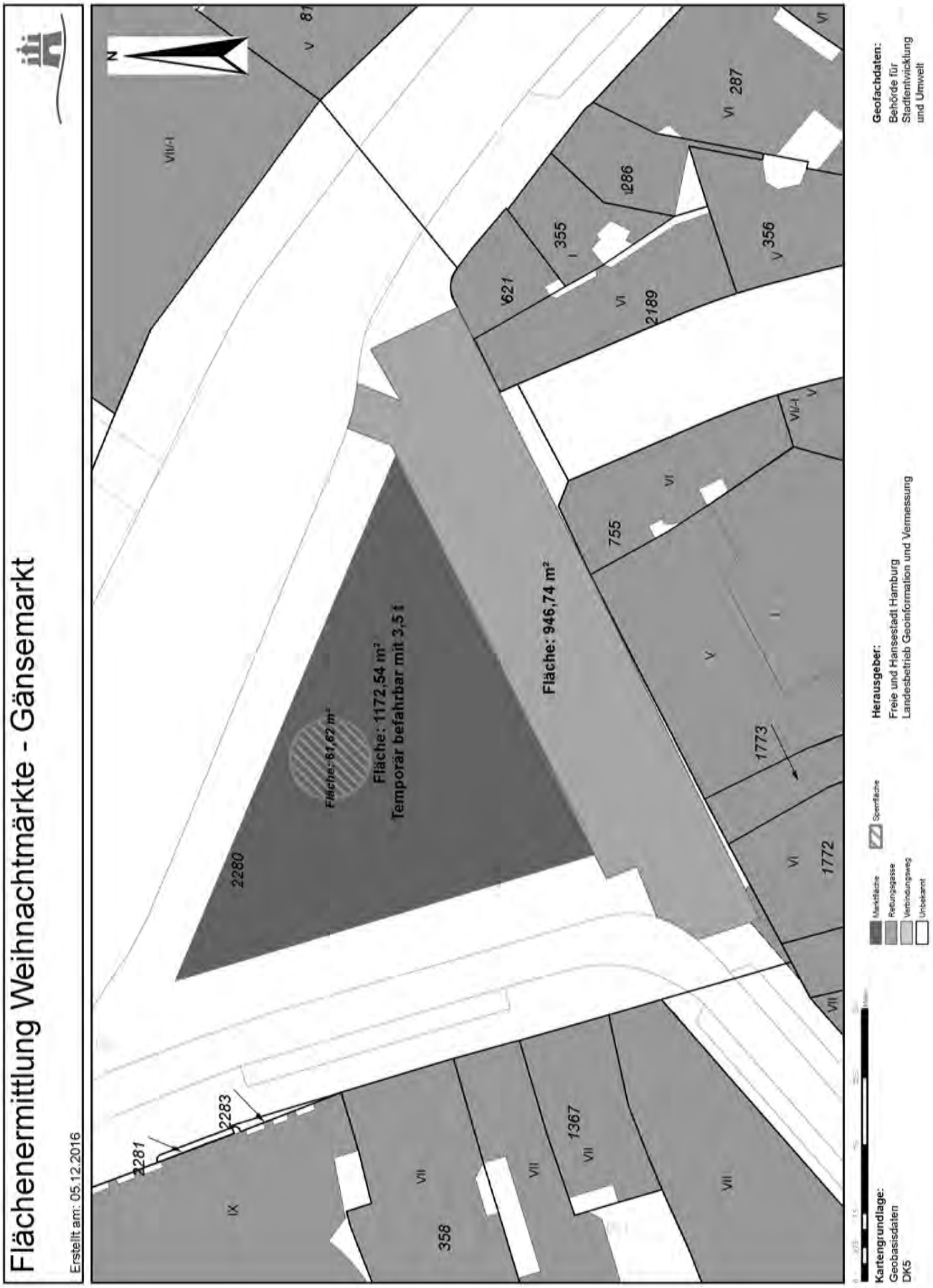
Flächenermittlung Weihnachtmärkte - Gänsemarkt
Erstellt am: 05.12.2016
N
Fläche: 1172,54 m²
Temporär befahrbar mit 3,5 t
Fläche: 61,62 m²
Fläche: 946,74 m²
2280
2281
2283
358
1367
621
355
1286
2189
356
287
755
1773
1772
Kartengrundlage:
Geobasisdaten
DK5
Marktfläche
Rettungsgasse
Verbindungsweg
Unbebaut
Sperrfläche
Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
Geofachdaten:
Behörde für
Stadtentwicklung
und Umwelt

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

802 K 51+52/15. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft sollen das in Hamburg, Kirchenredder 3 belegene, im Grundbuch von Hummelsbüttel, Blatt 2454 eingetragene 939 m² große Grundstück (Flurstück 2012) sowie ein 1/3-Anteil an dem in Hamburg, Kirchenredder 3 belegenen Garagengrundstück, eingetragen im Grundbuch von Hummelsbüttel Blatt 2662, Abteilung I, Nummer 1b), durch das Gericht versteigert werden. Das gesamte Garagengrundstück (Flurstück 2013) hat eine Größe von 163 m².

Es handelt sich um ein unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Spitzboden, etwa 223,92 m² Wohnfläche, Baujahr etwa 1971, in gepflegtem und instand gehaltenen gutem Zustand. Das Objekt wird von einer Miteigentümerin bewohnt. Das Garagengrundstück ist bebaut mit 3 Garagenstellplätzen in massiver Klinkerbauweise. Versteigert wird die von der Straße aus gesehene rechts, westlich belegene Garage. Es handelt sich um einen normalen, gut nutzbaren Stellplatz. Er wird von einer Miteigentümerin selbst genutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: für das Grundstück: 700.000,– Euro, für den 1/3-Anteil an dem Garagengrundstück: 15.000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 5. April 2017, 10.00 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos und kostenpflichtiger Gutachtendownload auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 16, Oktober 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 27. Januar 2017

Das Amtsgericht Hamburg-Barmbek
Abteilung 802 67

Zwangsversteigerung

– Berichtigung –

902 K 5/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Dröögsiet 26 belegene, im Grundbuch von Steinbek Blatt 1508 eingetragene 985 m² große Grundstück (Flurstück 1358), durch das Gericht versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein eingeschossiges Zweifamilienwohnhaus mit Anbauten und Unterkellerung außerhalb des Wohngebäudes, das Dachgeschoss ist zu Wohnzwecken ausgebaut. Ursprungsbaujahr 1954, von 1970 bis 1989 diverse An- und Umbauten, Ölzentralheizung. Die Wohnfläche im Erdgeschoss beträgt etwa 115 m² und im Dachgeschoss etwa 55 m². Die Wohnung im Erdgeschoss wird selbst genutzt, die Wohnung im Dachgeschoss ist vermietet. Für den hinteren Küchenanbau und die Gartengebäude sollen keine Genehmigungsvorgänge in der Bauakte vorhanden sein. Diverse Baumängel und Schäden werden im Gutachten aufgezeigt, es wird daher die Einsichtnahme empfohlen.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 385 000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 23. März 2017, 10.00 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 140 a, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 10. März 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. 68

Zwangsversteigerung

902 K 3/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der hälftige Miteigentumsanteil, Abteilung I Nummer 8.2, des in Hamburg, Tribünenweg 7, 11, 15 belegenen, im Grundbuch von Horn Geest Blatt 1665 eingetragenen Wohnungseigentum, bestehend aus einem 48,6/1000 Miteigentumsanteil an dem 1801 m² großen Grundstück (Flurstück 437), verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 3 bezeichneten Wohnung Tribünenweg 11, Erdgeschoss rechts, nebst Keller und Boden Nummer 3, durch das Gericht versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um den ideellen hälftigen Miteigentumsanteil an der 3-Zimmer-Wohnung mit Balkon im Erdgeschoss des Wohnhauses Tribünenweg 11. Laut Gutachten verfügt die Wohnung über eine mittlere modernisierte Ausstattung, die Wohnfläche beträgt etwa 73 m², weitere Nutzflächen von insgesamt etwa 17 m² im Keller- und Bodenraum vorhanden, das Ursprungsbaujahr ist um 1962. Auskunftsgemäß wird die Wohnung von einem Bruchteilseigentümer genutzt. **Die andere Miteigentumshälfte ist von diesem Versteigerungsverfahren nicht betroffen**.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 63 000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 5. April 2017, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40a, montags bis freitags von 9.00 Uhr

Lütcke & Wulff **C 1160** **PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt**
Druckerei und Verlag
Rondenbarg 8
22525 Hamburg

bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 3. Februar 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 27. Januar 2017

Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg
Abteilung 902 69

Zwangsversteigerung

616 K 45/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bremer Straße 89, 21073 Hamburg belegene, im Grundbuch von Harburg Blatt 18536 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 58,779/1000 Miteigentumsanteilen an dem 574 m² großen Flurstück 1856, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Abstellraum Nummer 11, durch das Gericht versteigert werden.

Die 2-Zimmer-Wohnung zu einer Größe von etwa 45 m² befindet sich im III. Obergeschoss (rechts) eines vermutlich im Jahr 1907 erstmals errichteten und etwa 1952 wieder aufgebauten Mehrfamilienwohnhauses. Gaszentralheizung. Warmwasserversorgung erfolgt über Zentralheizung. Eine Innenbesichtigung wurde dem Sachverständigen nicht gewährt. Zum Zeitpunkt des Ortstermins war das Objekt vermietet. Es gelten die Bestimmungen des ersten Versteigerungstermins.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 81 000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 14. März 2017, 9.00 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal B0.04 (Souterrain).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer B1.01, Telefon: 040/4 28 71 - 24 06, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18. September 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 27. Januar 2017

Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg
Abteilung 616 70

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Der Verein **Victory Outreach Gemeinde Hamburg e.V.** ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Francis Frimpong, Fabriciusstraße 135 e, 22177 Hamburg, anzumelden.

Hamburg, den 28. September 2016

Der Liquidator 71

Gläubigeraufruf

Der Verein **Forum Initiative Hamburg e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 11397), Mittelweg 11-12, 20148 Hamburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. Januar 2016 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Liquidator Herrn Rolf Speckner, Steenkamp 17, 22607 Hamburg, zu melden.

Hamburg, den 22. Dezember 2016

Der Liquidator
Rolf Speckner 72

Gläubigeraufruf

Der Verein **Professionelle Jobvermittlung, Orientierung und Beratung, Pro Job e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 20226) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Herr Klaus Meyer, Herr Kersten Tormin und Frau Sabine Mumssen, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der Anschrift: Mexikoring 29, 22297 Hamburg, bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 3. Januar 2017

Die Liquidatoren 73

Gläubigeraufruf

Der Verein **Theater Wendemut e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 22242), c/o Turid Müller, Horner Weg 71 c, 20535 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Verein zu melden.

Hamburg, den 3. Januar 2017

Die Liquidatorinnen 74

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 - 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).